



**BERLIN**



Landesamt  
für Gesundheit und Soziales



AUDIOVERSION



Ausgabe 2021/22 | 21. Jahrgang

# Berliner Ratgeber Inklusion

für Menschen mit Behinderung

## Liebe Leserinnen und Leser,

auch in diesem Jahr gibt es wieder eine neue, aktualisierte Auflage des Berliner Ratgeber Inklusion für Menschen mit Behinderung. Die Broschüre informiert über Unterstützungsleistungen und Hilfen in allen Lebensbereichen. Ich freue mich, dass der Ratgeber so viel nachgefragt wird und dass er auch dieses Mal wieder in leichter Sprache erscheinen wird. Ende 2020 lebten in Berlin rund 627.000 Menschen mit Behinderung, davon 411.200 schwerbehindert. 215.790 Menschen hatten einen Grad der Behinderung von 20 bis 40 Prozent.

Unser Ziel ist es, allen Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in unserer Stadt zu ermöglichen. Sie sollen selbstbestimmt und chancengleich am Arbeitsleben, am Stadtleben und an den Freizeitangeboten teilnehmen können. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung ist die im September 2021 vom Senat verabschiedete Novelle des Berliner Landesgleichberechtigungsgesetzes. Es soll dazu beitragen, die Selbstbestimmung und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen in Berlin weiter zu stärken und Benachteiligungen zu verringern.



Leider ist es durch die Corona-Pandemie auch im Servicebereich des Landesamts für Gesundheit und Soziales zu Einschränkungen gekommen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kundencenters des Versorgungsamtes haben die Zeiten der Schließung jedoch dafür genutzt, die digitalen Serviceangebote zu verbessern und zu erweitern. So stehen nun folgende Serviceangebote für Menschen mit Behinderung im Versorgungsamt des LAGeSo digital zur Verfügung:

- einen Schwerbehindertenantrag stellen
- den Verlust der Wertmarke oder des Schwerbehindertenausweises melden
- das Lichtbild für den Schwerbehindertenausweis einreichen
- die Wertmarke mit den Merkzeichen H, Bl oder Tbl zu beantragen

An weiteren digitalen Angeboten wird intensiv gearbeitet.

Dreh- und Angelpunkt für eine gleichberechtigte Teilhabe ist, dass noch viel mehr Menschen mit Behinderung eine Stelle im allgemeinen Arbeitsmarkt finden. Über ein neues Arbeitsmarktprogramm erhalten Berliner Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber künftig noch mehr Unterstützung für die Einstellung oder die Ausbildung von Menschen mit Behinderung. Ich möchte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ermutigen, Ausbildungsplätze oder freie Stellen mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am jährlichen Berliner Inklusionspreis und auch andere Betriebe zeigen, was mit entsprechender Nachrüstung von Arbeitsplätzen oder Umgestaltung von Prozessen, vor allem aber mit der richtigen Einstellung in einer inklusiven Arbeitswelt alles möglich ist.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und hoffe, dass dieser Ratgeber für Sie ein nützlicher Begleiter in vielen Lebenslagen wird. Bleiben Sie gesund!

Ihre



**Elke Breitenbach, Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales**



## Liebe Leserin, lieber Leser,

der Ratgeber Inklusion für Menschen mit Behinderung bietet Ihnen umfassende Informationen, Hinweise und Tipps zum Anerkennungsverfahren für Ihren Schwerbehindertenantrag und die damit verbundenen Nachteilsausgleiche. Ihre volle Teilhabe an der Gesellschaft und die Chancengleichheit sind unsere Ziele. Daran arbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landesamt für Gesundheit und Soziales in Berlin tagtäglich. Auch in der 21. Auflage informieren wir Sie umfassend zum Schwerbehindertenrecht. Das Spektrum reicht von Arbeit und Beruf über Personenbeförderung, Steuervorteile, Kinder- und Jugendhilfe bis hin zur Mediennutzung. Sie erhalten Hinweise zu den vielfältigen Hilfen, Institutionen und Angeboten für Menschen mit Handicap in Berlin. Ein umfangreicher Adressteil vervollständigt den Ratgeber.

So lange die besondere Corona-Situation in Berlin herrscht, ist das Kundencenter ausschließlich für gebuchte Termine geöffnet. Sie können über <https://service.berlin.de/standort/325721> im Internet einen Termin im Kundencenter des Versorgungsamtes buchen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen dort gerne persönlich mit Rat und Tat zur Seite. Anfragen können per E-Mail an [infoservice@lageso.berlin.de](mailto:infoservice@lageso.berlin.de), schriftlich an das LAGeSo - Versorgungsamt - Kundencenter, Sächsische Straße 28, 10707 Berlin sowie per Telefon 115 gestellt werden. Pandemiebedingt musste das Kundencenter für sechs Monate schließen. In dieser Zeit haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter viele gute Ideen entwickelt und in die Tat umgesetzt. Die Bürgerinnen und Bürger können so ihre Anliegen von zu Hause aus in vollem Umfang erledigen. Beispielsweise kann der Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung online gestellt werden. Das Lichtbild für den Schwerbehindertenausweis können Sie jetzt digital einreichen. Dadurch kann der Ausweis viel schneller gefertigt und versandt werden. Unsere gebärdensprachkompetenten Mitarbeiterinnen beraten gehörlose und stark hörgeschädigte Menschen. Für eine Beratung mit Gebärdensprache im Kundencenter buchen Sie bitte ebenfalls vorher einen Termin: <https://service.berlin.de/standort/326139> - oder Sie nutzen unser Angebot der Video-Telefonie über („Skype“).

In Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin (ABSV) gibt es wieder eine Hörversion dieses Ratgebers. Die jeweilige Audio-CD kann kostenfrei mit einer E-Mail an [presse@lageso.berlin.de](mailto:presse@lageso.berlin.de) oder einem Fax (90229-1099) angefordert werden.

Ich hoffe sehr, dass Ihnen die Informationen und Hinweise in diesem Ratgeber weiterhelfen. Für Anregungen und Wünsche sind wir dankbar. Den Ratgeber gibt es übrigens auch in leichter Sprache. Ich wünsche Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund!

Ihr

Michael Thiel, Präsident des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin

# Inhalt

- Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin**..... 4
- Was ist eine Behinderung?** .....7
- Antrag stellen** ..... 8
- Schwerbehindertenausweis** ..... 12
- Merkzeichen**..... 15
- Personenbeförderung**..... 18
- Kraftfahrzeugsteuer** ..... 24
- Parkerleichterungen** ..... 27
- Sonderfahrdienst**..... 31
- Arbeit und Beruf** ..... 39
- Steuerrecht**..... 48
- Wohnen**..... 52
- Kommunikation und Medien** ..... 55
- Junge Menschen**..... 57
  
- Weitere Themen und Adressenübersicht** ..... 62
  - Berliner Inklusionspreis 2020 ..... 46
  - Stiftung Invalidenhaus Berlin ..... 54
  - Beauftragte für Menschen mit Behinderung ..... 62
  - Beratungsstellen in den bezirklichen Gesundheitsämtern ..... 63
  - Integrationsfachdienste ..... 65
  - Fachstellen für Ergänzende unabhängige  
Teilhabeberatung (EUTB) ..... 65
  - Vereine und Verbände ..... 66
  - Mobilitätshilfedienste ..... 69
  - Euro-Toilettenschlüssel ..... 71
  
- Verlagsthemen**
  - Beratung · Hilfe..... 74-81
  - Beruf · Bildung ..... 82-101
  - Mobil im Alltag ..... 102-111
  - Freizeit · Reisen · Begegnung · Sport ..... 112-119
  - Wohnen · Leben..... 120-141
  - Hilfe bei Sehbehinderung..... 142-147
  - Angebote für Hörgeschädigte ..... 148-151
  - Gesundheit · Pflege..... 152-163
  
- Stichwortverzeichnis**..... 164-166
- Umfrage: Wie gefällt Ihnen unserer Ratgeber?**..... 168

# Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

## Kundencenter des Versorgungsamtes

**Terminvereinbarung** für die Dienstleistungen des Kundencenters  
Montag/Dienstag 9-15 Uhr, Donnerstag 9-18 Uhr, Freitag 9-13 Uhr  
Terminbuchung unter: [www.service.berlin.de/standort/325721/](http://www.service.berlin.de/standort/325721/)



## Sprechstunde für Gehörlose zum Schwerbehindertenrecht

**Terminvereinbarung** für die Dienstleistungen mit Gebärdensprache:  
1. Donnerstag im Monat 15-18 Uhr, 3. Donnerstag im Monat 9-12 Uhr  
In der Sprechstunde steht eine qualifizierte Mitarbeiterin zur Verfügung,  
die zusätzlich die Gebärdensprache beherrscht.  
Terminbuchung unter: [www.service.berlin.de/standort/326139/](http://www.service.berlin.de/standort/326139/)  
E-Mail: [gebaerdensprechstunde@lageso.berlin.de](mailto:gebaerdensprechstunde@lageso.berlin.de), Fax 9028-5080



## Sprechstunde für Gehörlose über „Skype“

Dienstag 14-16 Uhr, Do 9-11 Uhr, Terminvereinbarung per E-Mail:  
[gebaerdensprechstunde@lageso.berlin.de](mailto:gebaerdensprechstunde@lageso.berlin.de)

## Videos in Gebärdensprache

Schauen Sie sich 3 Videos zum Thema Schwerbehinderung an!  
[www.berlin.de/lageso/gebaerdensprache/](http://www.berlin.de/lageso/gebaerdensprache/)



## Kontakte

Sie haben viele Möglichkeiten, Antworten auf Ihre Fragen zu bekommen:

- E-Mail: [infoservice@lageso.berlin.de](mailto:infoservice@lageso.berlin.de)
- E-Mail (mit qualifizierter elektronischer Signatur): [post@lageso.berlin.de](mailto:post@lageso.berlin.de)
- Fax 9028-5080
- Postanschrift: Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin  
- Versorgungsamt - Kundencenter, Postfach 31 09 29, 10639 Berlin  
(Bitte immer das Geschäftszeichen)
- BürgerTel. 115, Sprechzeiten Mo-Fr 8-18 Uhr

Weitere Informationen finden sie auf unserer Homepage:  
[www.berlin.de/lageso/behinderung/  
schwerbehinderung-versorgungsamt/](http://www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/)



**Dienstgebäude:** Sächsische Str. 28, 10707 Berlin (Erdgeschoss),

**Fahrverbindung:** U3/U7 Fehrbelliner Platz (Fahrstuhl vorhanden)  
Bus: 101, 104, 115 bis Fehrbelliner Platz

Im **Internet** finden Sie uns unter:  
[www.berlin.de/lageso/behinderung](http://www.berlin.de/lageso/behinderung)

## Regeln zum Schutz der Gesundheit

- Betreten Sie das Gebäude erst 5 Minuten vor dem gebuchten Termin.
- Zeigen Sie Ihre Vorgangsnummer am Eingang vor.
- Nehmen Sie im Warteraum Platz! Sie werden mit Ihrer Vorgangsnummer aufgerufen (Aufruf-Anzeige am Bildschirm).
- Denken Sie an eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Achten Sie auf den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen.

Vielen Dank!

## Barrierefreiheit im Kundencenter

- Das Kundencenter ist vom Gehweg aus mit einem Fahrstuhl zu erreichen.
- Rollstuhlgerechte Toiletten sind im Erdgeschoss vorhanden.
- Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Eingangsbereich in der Sächsischen Straße.

## Informationen zum Mitnehmen

### Flyer zum Schwerbehindertenrecht:

- Schwerbehindertenrecht - häufig gestellte Fragen
- Merkzeichen und Nachteilsausgleiche
- Rundfunkbeitrag für Menschen mit Behinderung
- Informationen zum Berliner Sonderfahrtdienst
- Parkerleichterungen
- Sprechstunde für Gehörlose zum Schwerbehindertenrecht
- Berliner Ratgeber Inklusion für Menschen mit Behinderung auf CD als Hörversion für Blinde oder stark sehbehinderte Menschen
- Berliner Ratgeber Inklusion für Menschen mit Behinderung und Flyer in leichter Sprache

## Berliner Ratgeber Inklusion im Internet

[www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/ratgeber-inklusion/](http://www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/ratgeber-inklusion/)



- Auf dieser Seite können Sie auch die CD mit Hörversion sowie den Ratgeber Inklusion in leichter Sprache herunterladen.

## Sagen Sie uns Ihre Meinung!

Im Inhaltsverzeichnis finden Sie zweimal den Hinweis zum Ausdrucken: „Wichtige Informationen zum Sonderfahrdienst“ und „Umfrage: wie gefällt Ihnen der „Ratgeber Inklusion“ Ihre Meinung interessiert uns. Geben Sie uns eine Rückmeldung/Feedback, wie Ihnen der Ratgeber Inklusion gefällt. Oder was Sie vermissen. Den Fragebogen können Sie online ausfüllen: [www.berlin.de/lageso/\\_assets/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/publikationen/schwerbehindertenantrag.pdf](http://www.berlin.de/lageso/_assets/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/publikationen/schwerbehindertenantrag.pdf)  
Wir sind gespannt auf Ihre Rückmeldungen!



Auch zum Verlag aperçu, der den Ratgeber nunmehr im 21. Jahr in gewohnter Qualität herstellt, gibt es einen Link: [www.verlag-apercu.de/publikation/berliner-ratgeber-fuer-menschen-mit-behinderung](http://www.verlag-apercu.de/publikation/berliner-ratgeber-fuer-menschen-mit-behinderung)  
Hier finden Sie weitere Infos z. B. zum Erwerb des Ratgebers gegen Entgelt (wenn es sich um größere Mengen handelt).



**Hinweis:** Dieser Ratgeber ist ohne Gewähr und nach bestem Wissen erstellt worden. Es können nur die wichtigsten Nachteilsausgleiche (Vergünstigungen) – soweit bekannt – berücksichtigt werden. Vergünstigungen im kommunalen Bereich und von Privatinstitutionen berücksichtigt diese Broschüre nicht.

## Was ist eine Behinderung?

Eine Behinderung liegt vor, wenn eine körperliche, geistige oder seelische Erkrankung Ihr alltägliches Leben stark beeinträchtigt. Wenn die Beeinträchtigungen länger als sechs Monate andauern (Dauerzustand), können sie als Behinderung anerkannt werden. Altersbedingte Krankheiten oder vorübergehende Beeinträchtigungen werden dabei nicht berücksichtigt. Die Auswirkung der Beeinträchtigungen wird als Grad der Behinderung (GdB) – nach Zehnergraden abgestuft – von 20 bis 100 festgestellt. Mit einem Grad der Behinderung ab 50 sind Sie schwerbehindert im Sinne des Schwerbehindertenrechts.

Der Grad der Behinderung wird nach den bundeseinheitlich geltenden „Versorgungsmedizinischen Grundsätzen“ bewertet. Diese Bewertungsmaßstäbe beruhen auf aktuellen medizinischen Erkenntnissen.

Wurde bereits ein Grad der Schädigung (GdS) anerkannt (z. B. in einem Rentenbescheid, einer Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung), kann dieser GdS als Grad der Behinderung (GdB) übernommen werden. Dann dürfen nur die Gesundheitsstörungen im Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht geltend gemacht werden, die zum GdS geführt haben.

**Die rechtliche Grundlage für das Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht ist das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX).**

### Wie wird die Schwerbehinderung festgestellt?

Das Feststellungsverfahren beginnt mit dem Eingang Ihres Antrages beim Versorgungsamt (Posteingangsstempel).

Sie erhalten eine schriftliche Eingangsbestätigung.

#### **Wie lange es dauert, bis Sie den Bescheid erhalten, hängt u. a. davon ab:**

- wie vollständig die Angaben im Antrag gemacht wurden
- wie schnell die angegebenen Ärzte und Institutionen antworten.

Liegen alle erforderlichen medizinischen Unterlagen vor, erfolgt die versorgungsärztliche Bewertung.

#### **Vorrangig bearbeitet werden:**

- Anträge von berufstätigen Personen im Zusammenhang mit dem **Kündigungsschutz**
- Anträge von Personen mit **lebensbedrohlichen** Erkrankungen

Das Feststellungsverfahren endet in der Regel mit dem Bescheid.

## Antrag stellen

Wenn Sie im alltäglichen Leben durch eine aktuelle, dauerhafte oder von Geburt an bestehende Erkrankung stark beeinträchtigt sind, können Sie einen Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht stellen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten.

### Sie können:

- den Antrag online stellen über den folgenden Link:  
[fms.lageso.stadt-berlin.de/intelliform/admin/intelliForm-Spaces/Versorgungsamt/geschuetzter-bereich](https://fms.lageso.stadt-berlin.de/intelliform/admin/intelliForm-Spaces/Versorgungsamt/geschuetzter-bereich)
- den Antrag am PC ausfüllen, über den folgenden Link:  
[www.berlin.de/lageso/\\_assets/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/publikationen/schwerbehindertenantrag.pdf](http://www.berlin.de/lageso/_assets/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/publikationen/schwerbehindertenantrag.pdf)  
dann ausdrucken und unterschrieben versenden
- Ein Antragsformular vom Versorgungsamt oder vom Bürgertelefon 115 erhalten.



**57.503 Anträge auf Feststellung einer Schwerbehinderung nach dem SGB IX wurden im Jahr 2020 (2019 waren es 67.454) beim Versorgungsamt gestellt.**

Nachweise Ihrer Identität, zum Beispiel eine Kopie Ihres Personalausweises (Vorder- und Rückseite) ist hilfreich. Sind Sie aus einem anderen Land nach Deutschland gezogen, empfehlen wir, als Nachweis Ihrer Identität z.B. eine Farbkopie Ihres Passes oder Ihres Aufenthaltstitels beizufügen. Das gilt nicht für die Länder der Europäischen Union, Island, Norwegen und Liechtenstein.

Der Antrag kann per Post, eingescannt per E-Mail-Anhang, per Fax geschickt, in den Hausbriefkasten des Landesamtes für Gesundheit und Soziales eingeworfen, bei Beratungsbedarf auch persönlich im Kundencenter abgegeben werden.

### Damit Ihr Antrag bearbeitet werden kann:

- füllen Sie das Antragsformular gut leserlich aus,
- vergessen Sie nicht zu unterschreiben,
- geben Sie die Adressen Ihrer behandelnden Ärzte vollständig an.

Fügen Sie Unterlagen nur in Kopie bei, zum Beispiel Kopien von Befundberichten, ärztlichen Gutachten, Krankenhausberichten, Kurentlassungsberichten, EKG-, Laborberichten über Ihren aktuellen Gesundheitszustand.

### Wer kann einen Antrag stellen?

Wenn Sie in Deutschland wohnen oder einer Arbeit nachgehen und das 15. Lebensjahr vollendet haben können Sie einen Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht stellen.

Haben Sie Familienangehörigen, Bekannten oder sozialen Diensten eine **Vollmacht** gegeben, können diese den Antrag für Sie stellen. Mit der Vollmacht erklären Sie sich einverstanden, dass diese Person in Ihrem Namen handelt. Die Person muss volljährig sein. Der gesamte Schriftverkehr des Versorgungsamtes geht dann an die bevollmächtigte Person. Geben Sie bitte immer Name, Adresse, Telefonnummer der Person vollständig an. Die Vollmacht gilt in der Regel bis der Bescheid erteilt ist.

Eine **Betreuung** kann vom Betreuungsgericht angeordnet werden, wenn keine Hilfe durch Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste möglich ist. Die Betreuung kann nur für volljährige Personen übernommen werden. Die Betreuung ist gesetzlich geregelt. In der Urkunde steht, für welche Angelegenheiten (Bereiche wie Gesundheit, Finanzen o.ä.) die Betreuung erfolgt. Die betreute Person kann ihre Angelegenheiten weiterhin selbst regeln. Der gesamte Schriftverkehr des Versorgungsamtes geht dann an die betreuende Person.

**Gesetzliche Vertretung** sind in der Regel die Eltern von minderjährigen Kindern. Das kann auch ein Vormund sein, der für sein minderjähriges Mündel handelt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet die gesetzliche Vertretung. Entweder handelt der/die junge Erwachsene dann für sich selbst oder es wird eine amtliche Betreuung (s.o.) eingerichtet. Das können dann wieder die Eltern sein.

### **Gemeinsames oder alleiniges Sorgerecht**

Wenn Eltern das gemeinsame Sorgerecht für Ihr Kind haben, müssen beide den Schwerbehindertenantrag unterschreiben. Liegt kein gemeinsames Sorgerecht vor, fügen Sie diesem Antrag bitte einen entsprechenden Nachweis („Negativbescheinigung“ vom Jugendamt/ggf. Sterbeurkunde) in Kopie bei.

### **Rückwirkende Anerkennung**

Eine rückwirkende Anerkennung kann beantragt werden.

Die Feststellung einer Schwerbehinderung beginnt in der Regel mit dem Datum, an dem der Antrag eingegangen ist. Ein früherer Zeitpunkt kann vom Versorgungsamt festgestellt werden, wenn damit z.B. steuer- oder rentenrechtliche Vergünstigungen erreicht werden. Begründen Sie deshalb Ihr besonderes Interesse an der rückwirkenden Anerkennung. Als Nachweis sind z.B. aussagekräftige Befunde für die rückwirkend geltend gemachte Gesundheitsstörung aus dieser Zeit geeignet. Oder Sie geben an, wo die Befunde angefordert werden können.

### Wie wirken Sie mit (Mitwirkung)?

Das Versorgungsamt kann Ihren Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht bearbeiten, wenn Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand vorliegen. Dafür wird Ihre Mithilfe (Mitwirkung) benötigt. Informieren Sie das Versorgungsamt zu allen Tatsachen, die für die Bearbeitung Ihres Antrages nach dem Schwerbehindertenrecht wichtig sind. Haben Sie dazu Unterlagen oder Nachweise, stellen Sie diese dem Versorgungsamt als Kopie zur Verfügung. Das Versorgungsamt hat Sie aufgefordert, bis zu einer bestimmten Frist zu antworten. Sie können einen Antrag auf Fristverlängerung stellen (bitte immer mit Angabe von Gründen), wenn Sie es nicht schaffen der Aufforderung rechtzeitig nachzukommen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Ihr Anliegen wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt wird. Der Antrag auf Fristverlängerung sollte immer schriftlich mit Angabe von Gründen erfolgen.

### Was passiert mit Ihrem Antrag?

Ihr Antrag wird in ein elektronische Fachverfahren aufgenommen. Sie erhalten eine schriftliche Eingangsbestätigung. Das Versorgungsamt entscheidet, welche medizinischen Unterlagen noch angefordert werden. Wenn die medizinischen Unterlagen vollständig vorliegen, erhalten Sie eine Zwischeninformation. Die Befunde werden von qualifizierten Gutachterinnen und Gutachtern (Ärztinnen und Ärzten) versorgungsmedizinisch bewertet. Die Bewertung erfolgt nach den versorgungsmedizinischen Grundsätzen der Versorgungsmedizin-Verordnung. Sollten die medizinischen Unterlagen für eine Bewertung nicht geeignet sein, kann eine versorgungärztliche Untersuchung veranlasst werden. In dem Gutachten sind die gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgeführt, für die ein Grad der Behinderung ermittelt werden kann. Dieses Gutachten ist Voraussetzung für den Bescheid.

### Was bedeutet Heilungsbewährung?

Die „Heilungsbewährung“ ist eine gesetzlich vorgeschriebene Zeit des Abwartens bei Gesundheitsstörungen mit möglichen Rückfällen (z. B. bösartige Geschwulsterkrankungen). Für diese Zeit wird der Grad der Behinderung (GdB) höher bewertet. Im Bescheid finden Sie dann den Hinweis „...im Stadium der Heilungsbewährung“. Gleichzeitig wird mitgeteilt, wann dieser Zeitraum endet. Anschließend wird der aktuelle Gesundheitszustand geprüft und neu bewertet.

### Wann widersprechen Sie der Entscheidung? (Widerspruch)

Wenn Sie den Bescheid erhalten haben (z. B. durch Einwurf in Ihren Briefkasten oder persönliche Übergabe), können Sie innerhalb eines Monats schriftlich beim Versorgungsamt Widerspruch einlegen. Wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats beim Versorgungsamt eingegangen ist, wird der Bescheid nicht gültig (nicht rechtswirksam). Der Bescheid ist rechtswirksam, wenn der Widerspruch zu spät eingegangen ist.

Der Widerspruch muss persönlich oder vom Bevollmächtigten/Betreuer/gesetzlicher Vertreter unterschrieben sein. Begründen Sie Ihren Widerspruch ausführlich. Eine Begründung kann nachgereicht werden. Neue medizinische Unterlagen können mitgeschickt werden. Darin sollten die vorhandenen Funktionseinschränkungen genau beschrieben sein („...was kann der Patient nicht mehr, was ein gleichaltriger gesunder Mensch kann?“).

Sie erhalten einen Widerspruchsbescheid. Ist der Widerspruch erfolgreich können Sie entstandene Kosten geltend machen (z. B. für Porto, Telefonate, Kopien, Rechtsbeistand usw.). Dafür reichen Sie die Quittungen zusammen mit einem Antrag auf Erstattung beim Versorgungsamt ein.

### Wann können Sie klagen?

Wenn Sie den Widerspruchsbescheid erhalten haben, können Sie Klage beim Sozialgericht Berlin erheben. Wenn die Klage innerhalb eines Monats, nachdem Sie den Widerspruchsbescheid erhalten haben (z. B. durch Einwurf in den Briefkasten oder persönliche Übergabe), schriftlich beim Sozialgericht Berlin eingegangen ist, wird der Widerspruchsbescheid **nicht** gültig (**nicht** rechtswirksam).

Der Widerspruchsbescheid ist gültig (rechtswirksam), wenn die Klage zu spät eingegangen ist. Haben Sie bereits einen Schwerbehindertenausweis, Merkzeichen, Beiblatt mit und ohne Wertmarke usw. können Sie diese Vorteile bis zum Abschluss des Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens weiter in Anspruch nehmen.

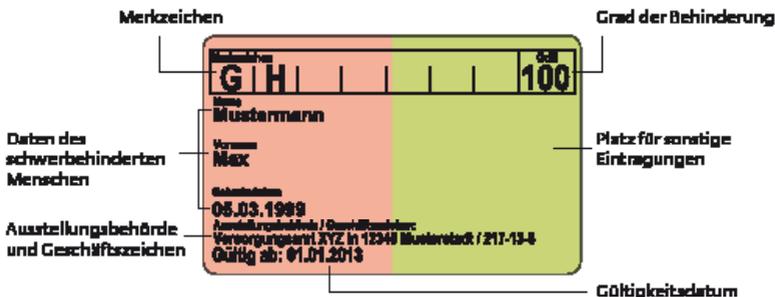
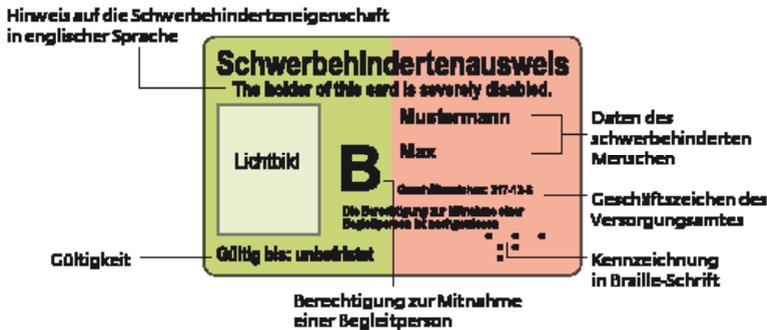
# Schwerbehindertenausweis

Mit dem Schwerbehindertenausweis können Sie bundesweit viele Vorteile nutzen, zum Beispiel im Arbeitsleben und in der Freizeit. Einen Ausweis erhalten Sie, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt. Es gibt zwei Arten von Schwerbehindertenausweisen, in denen für bestimmte gesundheitliche Beeinträchtigungen Merkzeichen eingetragen werden können.

Ein **einfarbig grüner Schwerbehindertenausweis** wird ausgestellt, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wurde. Das einzige Merkzeichen, das auf dem grünen Schwerbehindertenausweis eingetragen werden kann, ist das Merkzeichen „RF“. Alle anderen Merkzeichen können nur auf einem zweifarbigen Ausweis eingetragen werden.

Ein **zweifarbigen grün-oranger Schwerbehindertenausweis** wird ausgestellt, wenn mindestens eines der Merkzeichen „G“, „Gl“, „aG“, „H“ oder „Bl“ vorliegt. Mit diesem Ausweis können Sie beim Versorgungsamt ein Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis beantragen. Das Beiblatt ist mit einer (aufgedruckten) Wertmarke versehen. Die Wertmarke können Sie als Fahrschein im öffentlichen Personenverkehr nutzen. (siehe → Personenbeförderung).

## So sieht der Schwerbehindertenausweis aus:



## Lichtbild für den Schwerbehindertenausweis

Im Bescheid vom Versorgungsamt wird Ihnen mitgeteilt, ob ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt werden kann. Dafür senden Sie ein Lichtbild an das Versorgungsamt. Es gibt verschiedene Möglichkeiten Ihr Lichtbild an das Versorgungsamt zu senden:

- Im Internet über ein Formular, mit dem Sie das Lichtbild hochladen können.
- Per E-Mail in den Formaten JPG, PNG, BMP
- Per Post (mit Namen und Geburtsdatum des Ausweisinhabers)  
LAGeSo - Versorgungsamt - Kundencenter (Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin), Postanschrift Postfach 31 09 29, 10639 Berlin



### Ein Lichtbild ist auch erforderlich, wenn Sie den Ausweis

- ändern lassen
  - verlängern lassen
  - verloren haben oder er beschädigt ist.
- Dann wird ein neuer Ausweis ausgestellt.

Bis zum 10. Lebensjahr kann der Schwerbehindertenausweis ohne Lichtbild ausgestellt werden.

Die Ausweiskarte wird in ca. 10 bis 14 Werktagen zugesandt.

**2020 wurden 52.540 Schwerbehindertenausweise im Kundencenter des Versorgungsamtes ausgestellt (2019 waren es 62.354).**

## Speicherung

Das Lichtbild wird für 4 Wochen digital gespeichert. Das Originalfoto wird nach Fertigung der Ausweiskarte vernichtet. Das Lichtbild kann bis zu 10 Jahren digital gespeichert werden. Der längeren Speicherung müssen Sie schriftlich zustimmen.

Ihr gespeichertes Lichtbild wird gelöscht, wenn

- der Ausweis eingezogen wurde, weil Sie z. B. keinen Anspruch mehr auf einen Ausweis haben.
- die Akte an eine andere Behörde abgegeben wurde, weil Sie z. B. weggezogen sind.
- die Akte geschlossen wurde, weil der/die Antragstellende z. B. verstorben ist.

## **Bescheinigung (mehrsprachig) für Auslandsaufenthalte**

Das Versorgungsamt stellt auf Wunsch eine Bescheinigung aus, mit der Sie im Ausland nachweisen können, dass Sie schwerbehindert sind. Die Bescheinigung gibt es in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch und Russisch. Über die Angebote und Vergünstigungen im Ausland müssen Sie sich selbst informieren.

## **Besondere Eintragungen im Schwerbehindertenausweis**

Gesundheitliche Folgen einer Behinderung werden im Schwerbehindertenausweis durch eingetragene Merkzeichen / Buchstaben dargestellt (siehe → Merkzeichen).

### **KB** **Kriegsbeschädigt**

Das Merkzeichen „KB“ wird eingetragen, wenn ein Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) besteht (Grad der Schädigung ab 50).

### **1.Kl** **Berechtigung zur Nutzung der 1. Wagenklasse**

Das Merkzeichen „1.Kl“ erhalten nur Schwerekriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes mit einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) ab 70 nach dem sozialen Entschädigungsrecht. Dieser Nachteilsausgleich berechtigt, mit der Deutschen Bahn AG in der 1. Wagenklasse mit einem Fahrausweis der 2. Klasse zu fahren. Liegt zusätzlich das Merkzeichen „B“ vor, fährt auch die Begleitperson in der 1. Klasse unentgeltlich mit.

### **Die gesundheitlichen Voraussetzungen:**

Die Beeinträchtigung muss so erheblich sein, dass eine Fahrt für den Geschädigten in der 1. Wagenklasse erforderlich ist. Schwer kriegsbeschädigte Empfänger der drei höchsten Pflegezulagestufen sowie Kriegsblinde, kriegsbeschädigte Ohnhänder und kriegsbeschädigte Querschnittsgelähmte erfüllen diese Voraussetzungen.

### **VB** **Versorgungsberechtigt**

Das Merkzeichen „VB“ erhalten Versorgungsberechtigte mit einem GdS ab 50 nach dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Opferentschädigungsgesetz oder einem anderen Nebengesetz (BVG).

### **EB** **Entschädigungsberechtigt**

Das Merkzeichen „EB“ erhalten Entschädigungsberechtigte mit einem GdS ab 50 nach § 28 Bundesentschädigungsgesetz (BEG).

## Merkzeichen

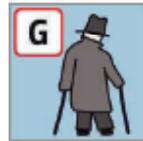
**Merkzeichen sind Buchstaben, die im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden, wenn bestimmte Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen. Mit diesen Merkzeichen können Sie bestimmte Vorteile nutzen.**

### **G** erheblich gehbehindert

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr oder für die Ermäßigung der Kfz-Steuer. Mit dem Merkzeichen können Sie einen Mehrbedarf bei Sozialhilfe/ Grundsicherung beantragen.

#### **Gesundheitliche Voraussetzungen:**

Erheblich gehbehindert bedeutet, dass die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist. Das Gehvermögen kann z. B. als Folge von inneren Leiden, Anfällen oder Störungen der Orientierungsfähigkeit eingeschränkt sein. Ortsübliche Wegstrecken können dann nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder Gefahren für sich oder andere zurückgelegt werden. Als ortsübliche Wegstrecke gilt eine Strecke von etwa 2 Kilometern, die in etwa einer halben Stunde zu Fuß zurückgelegt wird.



### **aG** außergewöhnliche Gehbehinderung

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr und für die Befreiung von der Kfz-Steuer, sowie für Parkerleichterungen.

#### **Gesundheitliche Voraussetzungen:**

Außergewöhnlich gehbehindert bedeutet, dass die Mobilität bzw. die Gehfähigkeit außergewöhnlich beeinträchtigt sind. Sie können sich nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung fortbewegen, z. B. im Rollstuhl.



### **H** Hilflosigkeit

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr und für die Befreiung von der Kfz-Steuer.

#### **Gesundheitliche Voraussetzungen:**

Sie sind hilflos, wenn Sie z. B. blind oder querschnittsgelähmt sind oder schwere Hirnschäden vorhanden sind. Sie benötigen aufgrund der Beeinträchtigungen täglich fremde Hilfe in erheblichem Umfang um den Alltag zu meistern.



**B** **Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson**

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Begleitperson des schwerbehinderten Menschen. Wenn Sie in öffentlichen Verkehrsmitteln, z.B. beim Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind, können Sie eine Begleitperson mitnehmen. Die Begleitperson benötigt keinen Fahrschein.



**Bl** **Blindheit**

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr und für die Befreiung von der Kfz-Steuer, sowie für Parkerleichterungen und für Ansprüche nach dem Landespflegegeldgesetz.



**Gesundheitliche Voraussetzungen:**

Blind bedeutet, wenn das Augenlicht vollständig fehlt oder die Augen keine Sehschärfe über 0,02 (1/50) erreichen.

**G1** **Gehörlosigkeit**

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr oder die Ermäßigung der Kfz-Steuer und für Ansprüche nach dem Landespflegegeldgesetz.

**Gesundheitliche Voraussetzungen:**

Gehörlos bedeutet Taubheit auf beiden Ohren. Dazu zählt auch die Hörbehinderung mit einer angeborenen oder in der Kindheit erworbenen, an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit auf beiden Ohren in Verbindung mit schweren Sprachstörungen.



**TBl** **Taubblind**

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht. Das Merkzeichen liegt vor, wenn eine Störung der Hörfunktion mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und eine Störung des Sehvermögens mit einem Grad der Behinderung von 100 vorliegen.



## **RF** Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Ermäßigung der Rundfunkbeitragspflicht aus gesundheitlichen Gründen.



### **Das Merkzeichen „RF“ wird festgestellt bei**

→ einer Sehbehinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 60

### **oder**

→ einer Hörbehinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50

### **oder**

→ einem Gesamtgrad der Behinderung von mindestens 80, wenn der Besuch öffentlicher Veranstaltungen wegen des Leidens ausgeschlossen ist. Das Merkzeichen wird nicht anerkannt, wenn öffentliche Veranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln und/oder mit Hilfe einer Begleitperson besucht werden können.

## **T** Teilnahmeberechtigung für den Sonderfahrdienst Berlin

Das Merkmal „T“ berechtigt zur Teilnahme am Berliner Sonderfahrdienst für Menschen mit Behinderung.

### **Gesundheitliche Voraussetzungen:**

Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) im Schwerbehindertenausweis mit einem mobilitätsbedingten Grad der Behinderung ab 80 und Fähigkeitsstörungen beim Treppensteigen.



## Personenbeförderung

### Die Wertmarke als Fahrschein in öffentlichen Verkehrsmitteln

Mit einem zweifarbigen Schwerbehindertenausweis können Sie eine Wertmarke als Fahrschein für den öffentlichen Personenverkehr nutzen. Die Wertmarke ist auf einem Beiblatt aufgedruckt. Als Fahrschein gilt die Wertmarke (im Original) nur zusammen mit dem gültigen Schwerbehindertenausweis. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres können öffentliche Verkehrsmittel kostenlos nutzen. Deshalb wird für sie keine Wertmarke ausgestellt.



### Wieviel kostet die Wertmarke?

Die Wertmarke kostet für ein Jahr 91,- Euro bzw. für ein halbes Jahr 46,- Euro. Bitte benutzen Sie für die Einzahlung nur den vom Versorgungsamt vorbereiteten Zahlschein. Den Zahlschein erhalten Sie entweder mit Ausstellung des Schwerbehindertenausweises oder ca. 4 bis 6 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit der Wertmarke. Wenn das Geld beim Versorgungsamt eingegangen ist, wird Ihnen das Beiblatt mit Wertmarke zugesandt.

### Rückerstattung der Wertmarke

Entscheidend für eine Rückerstattung ist der Eingang der Wertmarke beim Versorgungsamt (Posteingangsstempel).

- Wenn die Wertmarke vor Beginn ihrer Gültigkeit zurückgeben wird, kann der eingezahlte Betrag in voller Höhe zurückgezahlt werden
- Wenn die zurückgegebene Wertmarke noch länger als 6 Monate gültig ist, können 40 Euro zurückgezahlt werden.
- Wenn die zurückgegebene Wertmarke kürzer als 6 Monate gültig ist, kann nichts zurückgezahlt werden.

Die Rückzahlung muss schriftlich beantragt werden (mit Angabe der Bankverbindung IBAN und BIC).

|   |  |   |  |
|---|--|---|--|
|   |   |   |  |
| <b>Für wen?</b>   | <b>mit Bahn und Bus</b>  | <b>und</b><br><b>oder</b>   | <b>Kfz-Steuervergünstigung</b>   |
| <b>G</b> und/<br>oder   | <b>GI</b>  |  |   |
| <b>»gehbehindert«</b>   | <b>»gehörlos«</b>  |   |  |
|   |  | <b>oder</b>   | <b>50 %</b>  |
| <b>aG</b>   |  |  |   |
| <b>»außergewöhnlich gehbehindert«</b>   |  | <b>und</b>  |  |
|   |  |   | <b>100 %</b>   |
| <b>H</b> und/<br>oder   | <b>Bl</b>  |  |  |
| <b>»hilflos«</b>  | <b>»blind«</b>   | <b>und</b>  | <b>100 %</b>   |
| <b>Kriegsbeschädigte</b>  |  |  |  |
| und andere Versorgungsberechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (MdE mind. 70 % oder 50 % und 60 % mit <b>G</b> ), die schon am 01.10.1979 freifahrtberechtigt waren. |  | <b>und</b>  | <b>100 %</b>   |
| <b>B</b>  | Die Begleitperson kann ohne Kilometerbegrenzung frei fahren, auch wenn der schwerbehinderte Mensch selbst kein Beiblatt mit Wertmarke nutzt. |   |  |

**Mit den Merkzeichen „G“ und „GI“ können Sie entscheiden, ob Sie das Beiblatt**

- mit Wertmarke für den öffentlichen Personennahverkehr **oder**
- ohne Wertmarke für die Kfz-Steuerermäßigung nutzen wollen.

Ein Wechsel von einem Beiblatt mit oder ohne Wertmarke ist jederzeit möglich. Der Wechsel muss beim Versorgungsamt beantragt werden.

**Mit dem Merkzeichen „aG“ können Sie das Beiblatt**

- mit Wertmarke für den öffentlichen Personennahverkehr **und**
- die Kfz-Steuerermäßigung nutzen.

Für eine **kostenlose Wertmarke** sind die Merkzeichen „Bl“ für blind bzw. „H“ für hilflos Voraussetzung. Die kostenlose Wertmarke wird für 12 Monate ausgestellt und per Post zugeschickt, wenn Ihr Antrag beim Versorgungsamt eingegangen ist.

Mit den Merkzeichen „G“, „Gl“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis können Sie die Wertmarke kostenlos erhalten, wenn sie eine der folgenden Leistungen bekommen:

- laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) = Arbeitslosengeld II („Hartz IV“),
- laufende Leistungen zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) bzw. Grundsicherung nach dem Grundsicherungsgesetz im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- laufende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz. Das betrifft Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene (§ 27 a),
- Heimbewohner, die einen Barbetrag (Taschengeld) vom Sozialhilfeträger erhalten,
- Asylbewerber mit Leistungen nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Lassen Sie den Erhalt dieser Leistungen von der zuständigen Behörde (JobCenter, Sozialamt, Hauptfürsorgestelle) mit Dienstsiegel oder Behördenstempel bestätigen. Erst wenn der aktuelle Nachweis im Versorgungsamt vorliegt kann die Wertmarke ausgestellt werden.

**In diesen Verkehrsmitteln können Sie mit dem Beiblatt mit Wertmarke fahren:**

- Straßenbahnen, Buslinien im Nahverkehr, U- und S-Bahnen (Verkehrsverbünde und Tarifgemeinschaften in allen deutschen Städten und Gemeinden)
- Bahnlinien innerhalb von Verkehrsverbänden und Tarifgemeinschaften von Zügen, die mit Verbundfahrtschein genutzt werden können
- Wasserfahrzeuge im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- und Nachbarschaftsbereich (Nahverkehr)
- alle Nahverkehrszüge der Deutschen Bahn (IRE-, RE-, RB-Züge und S-Bahnen) in der 2. Klasse bundesweit

**Achtung:** Keine Fahrt im EC, IC und ICE!

## Sitzplatz

Die besonders ausgewiesenen Sitzplätze in öffentlichen Verkehrsmitteln können alle mobilitätseingeschränkten Personen nutzen. Das können z. B. auch vorübergehend in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, Schwangere oder Personen mit Kleinkindern sein. Nur das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. (§ 5 Abs. 2 der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg VBB)

## Mitnahme von orthopädischen Hilfsmitteln

Mit einer Wertmarke und dem Schwerbehindertenausweis können Sie ohne zusätzlichen Fahrschein orthopädische Hilfsmittel mitnehmen (§ 228 SGB IX).

### **Orthopädische Hilfsmittel gemäß Bundesversorgungsgesetz § 13**

#### **Orthopädieverordnung (BVG/OrthV) sind u. a.:**

- verschiedene Arten von Rollstühlen  
(z. B. Elektro-, Sport-, Aktiv- und Faltrollstühle),
- Gehhilfen (z. B. Unterarmstützen, Rollator, Deltarad),
- besondere Fahrräder (Behindertenfahrräder oder Behindertendreiräder, die speziell für Schwerbehinderte hergestellt worden sind).

Der Rollstuhl oder das orthopädische Hilfsmittel dürfen die Maße der ISO-Norm (Breite max. 70 cm, Länge max. 120 cm) sowie das Gewicht von max. 200 kg nicht überschreiten.

**Wichtiger Hinweis:** „Normale“ Fahrräder gehören nicht zu diesen Hilfsmitteln. Hierfür müssen die üblichen Fahrschein gelöst werden.

## Blindenführ- und Begleithunde

Blindenführhunde können zusätzlich zu einer Begleitperson mitgeführt werden. Ein Begleithund kann anstelle einer Begleitperson mitfahren. Blinden- und Begleithunde dürfen immer kostenlos mitfahren. Sie müssen keinen Maulkorb tragen.



## Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen

Mit dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis können Sie eine Person Ihrer Wahl als Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr mitnehmen. Das gilt auch, wenn Sie selbst kein Beiblatt mit Wertmarke nutzen. Die Begleitperson fährt ohne Fahrschein. Das gegenseitige „Begleiten“ von zwei Personen mit dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis ist ausgeschlossen.

Mit dem Merkzeichen „B“ (Begleitung) im Schwerbehindertenausweis kann bundesweit ein großer Hund anstelle einer Begleitperson mitfahren. In Berlin können Sie mit der Wertmarke einen großen Hund kostenfrei mitnehmen. Für einen weiteren großen Hund muss ein Fahrschein gekauft werden. Kleine Hunde (lt. BVG Katzensgröße) können in einem Behältnis (Tasche o.ä.) generell kostenlos mitfahren.

### Das gilt in:

- Zügen des Nah- und Fernverkehrs, auch auf DB-Autozügen und City Night Line in der Klasse, für die der Ausweisinhaber eine Fahrkarte besitzt,
- Buslinien im Nah- und Fernverkehr und auf Strecken der NE-Bahnen (Privatbahnen).

Auskünfte dazu erhalten Sie beim jeweiligen Verkehrsunternehmen.

### Bus- und Bahn-Begleitservice beim VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg

Für alle mobilitätseingeschränkten Menschen gibt es einen Bus- und Bahn-Begleitservice. Dieser ist unter Telefon 34649940 oder im Internet unter [www.vbb.de/vbb-services/barrierefreiheit/begleitservice/](http://www.vbb.de/vbb-services/barrierefreiheit/begleitservice/) erreichbar.

## Mobil mit Handicap / Serviceangebote

### Berliner Mobilitätshilfedienste

Die Berliner Mobilitätshilfedienste bieten in allen Berliner Bezirken Begleitung für mobilitätseingeschränkte Menschen ab 60 Jahren an, sofern diese in der eigenen Wohnung leben. Die Begleitung erfolgt zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu einem Spaziergang, zu einem Termin, einem Besuch oder zu einem kleineren Einkauf. Bei der Inanspruchnahme des Angebots fällt eine Eigenbeteiligung an. Die Mobilitätshilfedienste werden von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung gefördert. Adressen siehe Seite 69. Weitere Informationen finden Sie unter [www.berliner-mobilitaetshilfedienste.de](http://www.berliner-mobilitaetshilfedienste.de)

### Mobilitätstrainings der BVG

In den Trainings können mobilitätseingeschränkte Fahrgäste die Abläufe in den Fahrzeugen üben, wie das Verhalten an Haltestellen und Bahnhöfen, das Ein- und Aussteigen mit Rollstuhl oder Rollator sowie das Absichern während der Fahrt. Das Training dauert ca. 90 min und ist kostenlos. Anmeldung zum Training unter [info@bvg.de](mailto:info@bvg.de).

Die **Mobilitätsservice-Zentrale der Deutschen Bahn** gibt Auskünfte über Hilfemöglichkeiten auf dem gewünschten Bahnhof oder die Ausstattung der Züge und ist bei der Reiseplanung behilflich. Die Mitarbeiter nehmen auch die Bestellung von Hilfen beim Ein-, Um- und Aussteigen entgegen.

Öffnungszeiten: täglich von 6.00 bis 22.00 Uhr    Telefon 0180 6512512\*  
🌐 [www.bahn.de/service/individuelle-reise/barrierefrei](http://www.bahn.de/service/individuelle-reise/barrierefrei)

Unter dem Stichwort „**Mobilitätsservice online**“ finden Sie auf der Internetseite ein Anmeldeformular, das Sie ausfüllen können. Es wird dann automatisch als Email an die Mobilitätsservice-Zentrale weitergeleitet. Ein anderer Weg: Sie melden sich direkt mit den erforderlichen Angaben über die E-Mail-Adresse [msz@deutschebahn.com](mailto:msz@deutschebahn.com) oder speziell für hörbehinderte Menschen über die E-Mail-Adresse [deaf-msz@deutschebahn.com](mailto:deaf-msz@deutschebahn.com)

\*20ct/Anruf aus dem Festnetz, bei Mobilfunk max. 60 ct/Anruf

Weitere Informationen enthält die kostenlose Broschüre der Deutschen Bahn AG „**Mobil mit Handicap - Services für mobilitätseingeschränkte Reisende**“, die in den DB-Reisezentren, DB-Agenturen, DB-Informationen und vielen anderen Stellen erhältlich ist.

## Auslandsreisen

Einige Bahngesellschaften in Europa befördern Ihre Begleitperson kostenlos. Dazu benötigen Sie eine internationale Fahrkarte. Ihre Begleitperson erhält über die gleiche Reiseverbindung und Wagenklasse eine kostenfreie Fahrkarte mit dem Vermerk „Begleiter“.

## Kraftfahrzeugsteuer

Kfz-Steuerergünstigungen nach § 3a Abs. 2 KraftStG können von schwerbehinderten Personen beantragt werden, auf die ein Fahrzeug zugelassen ist. Das Fahrzeug darf nur zu Fahrten genutzt werden, die in Verbindung mit der schwerbehinderten Person stehen. Steuerergünstigungen sind nur für ein Fahrzeug möglich.

Wenn Sie sich für die Kfz-Steuerergünstigung entscheiden, erhalten Sie das „Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis“ ohne Wertmarke vom Versorgungsamt. Das Beiblatt ohne Wertmarke legen Sie bei der Kfz-Steuerstelle (Zollamt) vor.

### Kfz-Steuerbefreiung

Mit den Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ auf der Rückseite des zweifarbigen Schwerbehindertenausweises (grün-orange) können Sie eine Kfz-Steuerbefreiung beantragen.

### Kfz-Steuerermäßigung

Mit den Merkzeichen „G“ oder „Gl“ auf der Rückseite des zweifarbigen Schwerbehindertenausweises (grün-orange) können Sie eine Kfz-Steuerermäßigung in Höhe von 50 Prozent beantragen.

### Wechsel von der Kfz-Steuerermäßigung zur Nutzung des Personenverkehrs

Beantragen Sie beim **Zollamt eine Bescheinigung mit einem Lösch-Vermerk** (mit Dienstsiegel). Senden Sie die Bescheinigung an das Versorgungsamt.

### Wechsel von der Nutzung des Personenverkehrs zur Kfz-Steuerermäßigung

Geben Sie das **Beiblatt mit Wertmarke dem Versorgungsamt zurück**. Das Versorgungsamt stellt Ihnen ein neues Beiblatt ohne Wertmarke aus. Schicken Sie das Beiblatt ohne Wertmarke an das Zollamt.

#### Hinweise:

- Heben Sie das Beiblatt im Original gut auf. Sie können es für künftige Kfz-Anmeldungen wieder nutzen.
- Bei Neuzulassung bzw. Umschreibung eines Kfz kann der Antrag direkt bei der Kfz-Zulassungsbehörde gestellt werden. Die Kfz-Zulassungsbehörde vermerkt auf der Zulassungsbescheinigung die Steuerbefreiung. Der Antrag wird auf dem Postweg zur Zollverwaltung geschickt. Die Zollverwaltung versendet nach der Bearbeitung des Antrages den Steuerbescheid.
- Der Antrag für ein bereits zugelassenes Kfz kann beim Hauptzollamt oder den Kontaktstellen bei den Zollämtern gestellt werden.

**Bei der persönlichen Antragstellung sind folgende Dokumente vorzulegen:**

- Schwerbehindertenausweis
- Beiblatt ohne Wertmarke

**Bei der Antragstellung auf postalischem Wege sind neben dem Antrag vorzulegen:**

- Schwerbehindertenausweis (Kopie)
- Beiblatt ohne Wertmarke (Original)

**Bei allgemeinen Fragen wenden Sie sich bitte an die Zentrale Auskunft der Krafftfahrzeugsteuer:**

Tel. 0351 44834-550 ✉ [info.kraftst@zoll.de](mailto:info.kraftst@zoll.de)

Anträge auf Befreiung und Begünstigung von der Krafftfahrzeugsteuer, auf Ratenzahlung oder Stundung der Steuer; Einsprüche zum Steuerbescheid und Anträge zu Mahnschreiben; SEPA-Mandate, Mitteilung der Bankverbindung, andere Unterlagen zu Ihren Anträgen und weitere Anliegen zu Ihrem konkreten Steuerfall bearbeitet das zuständige Hauptzollamt:

**■ Hauptzollamt Frankfurt (Oder)**

Postfach 1284, 15202 Frankfurt (Oder), Tel. 0335563-0  
✉ [poststelle.hza-ff@zoll.bund.de](mailto:poststelle.hza-ff@zoll.bund.de)

Für den persönlichen Kontakt oder die Abgabe von Anträgen und Unterlagen, z. B. zur Befreiung oder Ermäßigung für schwerbehinderte Personen, stehen folgende Zolldienststellen mit Zahlstelle zur Verfügung:

**■ Zollamt Marzahn (Zugang nicht barrierefrei)**

Hellersdorfer Weg 35, 12689 Berlin  
Tel. 93646-333, Fax 93646-111  
✉ [kfz-steuer.marzahn@zoll.bund.de](mailto:kfz-steuer.marzahn@zoll.bund.de)

Öffnungszeiten: Mo/Di/Mi 7.45-16 Uhr, Do 13-21 Uhr, Fr 8.30-14.30 Uhr

**■ Zollamt Dreilinden (Zugang barrierefrei)**

Potsdamer Chaussee 62, 14109 Berlin  
Tel. 816999-43, Fax 816999-42  
✉ [kfz-steuer.dreilinden@zoll.bund.de](mailto:kfz-steuer.dreilinden@zoll.bund.de)

Öffnungszeiten: Mo/Di/Mi/Do 7.45-16 Uhr, Fr 7.45-14.30 Uhr

**Informationen zu weiteren Kontaktstellen des Zolls finden Sie auf den Internetseiten: [www.zoll.de](http://www.zoll.de)**

## Ausnahmen von den Verkehrsverboten der Umweltzonen

Von den Verkehrsverboten der Umweltzonen sind schwerbehinderte Menschen mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert), „H“ (hilflos) **oder** „Bl“ (blind) aufgenommen. Sie dürfen **ohne Plakette bzw. unabhängig von der Plakettenfarbe** in der Umweltzone fahren. Bei fließendem Verkehr muss bei einer Kontrolle der Schwerbehindertenausweis vorgelegt werden, im ruhenden Verkehr erfolgt der Nachweis durch den blauen EU-Parkausweis, der gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe ausgelegt werden muss. Den Parkausweis können Sie bei der Straßenverkehrsbehörde ihres Wohnbezirkes beantragen (siehe auch → Parkerleichterungen). Diesen Parkausweis erhalten jedoch nur Schwerbehinderte mit den Merkzeichen „aG“ und „Bl“. Für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „H“ ohne Berechtigung für den EU-Parkausweis wird deshalb von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz auf Antrag ein **Nachweis für die Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht** ausgestellt. Dieser Nachweis gilt jedoch nur in Berlin und ist nur bei Fahrten mit der schwerbehinderten Person oder Leerfahrten im Zusammenhang mit Hol- bzw. Bringefahrten gültig und muss ebenfalls beim Parken hinter der Windschutzscheibe ausgelegt werden. Antragsformulare für diesen Nachweis erhalten Sie von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz oder im Kundencenter des Versorgungsamtes. Den Antrag richten Sie an die

- **Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz – I C 37 –**  
Brückenstraße 6, 10179 Berlin, Tel. 9025-2348, Fax 9025-2524  
✉ [fredy.jarnott@SenUVK.berlin.de](mailto:fredy.jarnott@SenUVK.berlin.de)

Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei privater Nutzung des Fahrzeugs eine **Einzelausnahmegenehmigung gegen Gebühr** für Ausweisinhaber mit dem Merkzeichen „G“ oder Besitzer eines blauen EU-Parkausweises für Gleichgestellte erteilt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen dabei **gleichzeitig** erfüllt sein:

- Das Fahrzeug wurde erstmals vor dem 1. März 2007 auf den Antragsteller zugelassen.
- Ein Ersatz des Fahrzeuges durch ein geeignetes Fahrzeug ist wirtschaftlich nicht vertretbar.

### **Genauere Informationen über Einzelausnahmen und Anträge unter:**

🌐 [www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/luft/luftreinhaltung/umweltzone/fahrzeug-plakette/](http://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/luft/luftreinhaltung/umweltzone/fahrzeug-plakette/)

### **Weitere Informationen über die Umweltzone erhalten Sie unter:**

🌐 [www.berlin.de/umweltzone](http://www.berlin.de/umweltzone)

## Parkerleichterungen - § 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

### Blauer EU-Parkausweis

Ein blauer EU-Parkausweis kann für Menschen mit einer anerkannten **außergewöhnlichen** Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) oder Blindheit (Merkzeichen „Bl“) oder mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen ausgestellt werden. Den Parkausweis erhalten Sie ausschließlich von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Bezirksamt.



### Mit dem blauen EU-Parkausweis wird im Gebiet der Bundesrepublik gestattet:

- auf den mit Zusatzschild „Rollstuhlfahrersymbol“ besonders gekennzeichneten Parkplätzen (sog. Behindertenparkplätzen) zu parken.
- bis zu drei Stunden an Stellen zu parken, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist.
- im Bereich eines Zonenhalteverbots, in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten.
- an Stellen, an denen das Parken durch Zeichen 314 und 315 StVO erlaubt ist, jedoch durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken.
- eine längere Parkzeit für bestimmte Haltverbotsstrecken zu nutzen. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe ergeben.
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten zu parken.
- auf Parkplätzen für Bewohner bis zu drei Stunden zu parken.
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung zu parken.
- in ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern

**In Berlin wird zusätzlich gestattet:** In Bereichen, in denen das absolute Haltverbot mit Zusatzzeichen: „Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei“ angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken.

**Generell gilt:** Die Parkerleichterungen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Stellen Sie die Ankunftszeit auf der Parkscheibe beim Parken ein, wenn Sie im eingeschränkten Haltverbot, im Bereich des Zonenhaltverbots (mit Zusatzzeichen das Parken nicht zugelassen ist), auf Bewohnerparkplätzen und in Berlin im absoluten Haltverbot mit Zusatzzeichen „Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei“. Das gilt nicht für Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen.

Die höchstzulässige Parkzeit beträgt – wenn nicht anders angegeben – 24 Stunden. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Kraftfahrzeuge. Der genannte Personenkreis kann diese Ausnahmegenehmigung auch **ohne Führerschein** erhalten. Aus der Ausnahmegenehmigung geht hervor, dass der sie jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer von den entsprechenden Vorschriften der StVO befreit ist. Die Befreiung ist also nicht an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden, sondern an die mitfahrende schwerbehinderte Person. Die Berechtigung zum Parken ist nur durch den **blauen EU-Parkausweis**, der gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe zu legen ist, nachzuweisen. **Es reicht nicht aus, den Schwerbehindertenausweis oder einen Aufkleber mit Rollstuhl-Symbol in die Scheibe seines Kraftfahrzeugs zu legen.**

Diese Parkerleichterungen gelten (mit Ausnahme der berlinspezifischen Regelungen) im ganzen Bundesgebiet. Außerdem gilt dieser Nachweis auch in allen anderen europäischen Ländern für die dort bestehenden Parkerleichterungen. Der Parkausweis muss mit einem Lichtbild und der eigenhändigen Unterschrift des Berechtigten versehen sein. Näheres erfahren sie bei der **Straßenverkehrsbehörde Ihres Bezirksamtes**. Die erforderlichen Antragsformulare können schriftlich oder telefonisch angefordert werden.

### **Parkplatzreservierung mit dem blauen EU-Parkausweis (§ 45 StVO)**

Mit einem blauen EU-Parkausweis kann ein besonders gekennzeichnete(r) personenbezogener Parkplatz in unmittelbarer Nähe der Wohnung und/oder der Arbeitsstätte reserviert werden. Das ist nur möglich wenn kein anderer Parkplatz/Parkraum (z.B. Mieterparkplatz, Garage) in zumutbarer Entfernung vorhanden ist. Die Parkplatzreservierung können Sie bei der Straßenverkehrsbehörde des Bezirksamtes beantragen. Personenbezogene Parkplätze auf Mieter- oder Privatparkplätzen sind z. B. bei der Wohnungsbau-gesellschaft oder dem Privatvermieter zu beantragen.

## Sonderregelung: Orangener Parkausweis (Gleichstellung)

Der orangene Parkausweis ist nur regional beziehungsweise bundesweit gültig. Die damit verbundenen Parkerleichterungen werden von den Bundesländern erlassen. Sie sind meist auch in der gesamten Bundesrepublik anwendbar. In Berlin und Brandenburg ist es jedoch weiterhin möglich, mit dem orangenen Parkausweis auf den Sonderparkplätzen für schwerbehinderte Menschen zu parken.



### Der orangene Parkausweis kann ausgestellt werden, wenn

- die Merkzeichen G und B und ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 **allein** für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken, vorliegen
- oder
- die Merkzeichen G und B und ein GdB von wenigstens 70 **allein** für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken und gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane, vorliegen
- oder
- Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa und hierfür **allein** ein GdB von wenigstens 60 vorliegt
- oder
- einem künstlichen Darmausgang **und** zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür allein ein GdB von wenigstens 70 vorliegt

Den **Antrag** auf diese Ausnahmegenehmigung können Sie **ausschließlich** bei der **Straßenverkehrsbehörde Ihres Bezirksamtes** stellen.

Liegen die oben genannten Voraussetzungen vor, erhalten Sie vom Versorgungsamt neben dem Bescheid automatisch eine Zusatzbescheinigung für die Gleichstellung zur „Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde“. Diese Zusatzbescheinigung und der Schwerbehindertenausweis sind zusammen mit dem Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde vorzulegen. Wenn keine Zusatzbescheinigung vorliegt, kann der Antrag von der Straßenverkehrsbehörde gebührenpflichtig abgelehnt werden.

## Parkerleichterungen bei bestimmten Behinderungen

Kleinwüchsigen Menschen (bis maximal 1,39 m) kann genehmigt werden an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei zu parken. Gleiches gilt für Menschen mit Verlust oder sehr starker Beeinträchtigung beider Hände. Zudem kann ihnen erlaubt werden, im Zonenhalteverbot oder auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Parkscheibe zu parken. Nähere Auskünfte und die erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt die Straßenverkehrsbehörde des für den Wohnsitz zuständigen Bezirksamtes.

## Befreiung von der Gurtanlegepflicht und/oder der Pflicht zum Tragen eines Schutzhelmes

Eine Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Pflicht zur Anlegung eines Sicherheitsgurtes und/oder zum Tragen des Schutzhelmes kann durch die Straßenverkehrsbehörde des zuständigen Bezirksamtes erteilt werden. Personen können sich von der Gurtanlegepflicht befreien lassen, wenn  
→ das Anlegen des Gurtes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist  
oder

→ die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt.

Die gesundheitlichen Voraussetzungen sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. In der Bescheinigung ist ausdrücklich zu begründen, warum eine Befreiung aus fachärztlicher Sicht notwendig ist. Die Diagnose muss in der Bescheinigung nicht genannt werden. Wenn aus der fachärztlichen Bescheinigung keine geringere Dauer hervorgeht, wird die Ausnahmegenehmigung in der Regel auf 1 Jahr befristet.

## Führerschein

Menschen mit Behinderung sind nicht von der Möglichkeit ausgeschlossen, einen Führerschein zu machen. Allerdings müssen einige Dinge beachtet werden. Wenden Sie sich noch vor der Beantragung der Fahrerlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde an eine Fahrschule Ihrer Wahl. Fahrschulen mit Erfahrung in der Ausbildung von Menschen mit Behinderung können Ihnen Unterstützung bei der Bewältigung der behördlichen Beantragung und bei eventuellen Begutachtungen geben, so dass Sie unnötige Wege und damit auch Kosten sparen. Dort ist man auch in der Lage, Termine für technische Gutachten für Sie zu organisieren. Auskünfte darüber erteilt der

### ■ Fahrlehrerverband Berlin e.V.

Friedrich-Karl-Straße 8-10, 12103 Berlin, Tel. 754918-0, Fax 754918-22

✉ [look@fahrlehrerverband-berlin.de](mailto:look@fahrlehrerverband-berlin.de)

🌐 [www.fahrlehrerverband-berlin.de](http://www.fahrlehrerverband-berlin.de) (→ Behindertenausbildung)

Unter bestimmten Voraussetzungen (Merkzeichen „aG“) sind die Führerscheinkosten als außergewöhnliche Belastung bei der Steuererklärung absetzbar.

# Vom Sonderfahrdienst zum BerlMobil

## - Mobilität für Menschen mit Behinderungen

### Allgemeine Informationen

**Im Rahmen von Freizeit und Erholung** können Menschen, die in ihrer Mobilität erheblich eingeschränkt sind, in Berlin einen besonderen Fahrdienst nutzen. Dafür hat das Unternehmen ViaVan GmbH (Via) mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales einen Vertrag geschlossen.



Den **Fahrdienst** erkennen Sie an dem Logo.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter **[www.berlmobil.de](http://www.berlmobil.de)**.



Der BerlMobil-Fahrdienst **fährt Sie nicht:**

- zu Ärzten, Behandlungen oder Therapien
- von und zur Arbeit,
- zur Schule oder Tagespflege/Krankentransporte

Die Fahrzeuge können bis zu drei Rollstuhlnutzende befördern, mindestens zwei davon mit (Standard-)Elektrollstuhl. Das BerlMobil fährt **jeden Tag in der Zeit von 5.00 Uhr morgens bis 1.00 Uhr nachts**. Silvester fährt das BerlMobil die ganze Nacht.

### Assistenzleistungen und Treppenhilfen

**Assistenzleistungen und Treppenhilfen** gehören zum Service.

Assistenzleistungen sind:

- Hilfestellungen vor und nach der Beförderung, insbesondere Umsetzhilfen (z. B. von Straßenrollstuhl zu Zimmerrollstuhl bzw. umgekehrt).
- Hilfen beim An- und Ablegen der Oberbekleidung und/oder Regenkleidung; An- und Ausziehen von Straßenschuhen, Ab- bzw. Aufschließen der Haus- und Wohnungstür, Begleitung von Tür-zu-Tür.

Treppenhilfen:

- sind möglich, wenn das Ziel ohne diese Hilfe nicht erreicht werden kann.

Für eine Treppenhilfe ohne Fahrt wird die gleiche **Eigenbeteiligung** berechnet wie für eine Fahrt mit dem BerlMobil.

### Wo fährt das BerlMobil?

Mit dem BerlMobil können Sie in ganz Berlin fahren. Sie können auch bis zum Flughafen Berlin Brandenburg (BER) fahren oder sich von dort abholen lassen. Fahrten bis zu fünf Kilometer über die Landesgrenze hinaus sind möglich. Dafür bezahlen Sie zusätzlich zur Eigenbeteiligung 3,- € pro Person.

## Gemeinsam fahren

Gemeinsame Beförderungen (Einbindung) von Berechtigten sind möglich. Sinnvoll sind z. B. gemeinsame Fahrten, die überwiegend in eine Richtung erfolgen. Dabei sind Umwege bis zu 5 km zumutbar.

## Sicher fahren

Wenn es für Sie möglich ist wird die Umsetzung in einen festen Fahrzeugsitz empfohlen. So können Sie besonders sicher und mit höchstmöglichem Gesundheitsschutz befördert werden. Informieren Sie sich, ob Sie Ihr Fahrtziel auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen. Dafür können Sie den kostenlosen Bus & Bahn-Begleitservice des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg nutzen. Haben Sie einen Termin vereinbart, werden Sie z. B. von der Wohnungstür bis zum Fahrtziel begleitet. Diesen Service erreichen Sie unter der Telefonnummer 34649940.

🌐 [www.vbb.de/vbb-services/barrierefreiheit/begleitservice/](http://www.vbb.de/vbb-services/barrierefreiheit/begleitservice/)

Auskunft und Beratung erhalten Sie außerdem von der BVG (Berliner Verkehrsbetriebe) unter der Telefonnummer: 19449.

## Berechtigung beantragen

### Bin ich berechtigt?

Für den BerlMobil-Fahrdienst benötigen Sie eine Berechtigten-Nummer. Die bisherige SoFa-Berechtigten-Nummer ist weiterhin gültig. Die Berechtigten-Nummer erhalten Sie vom LAGeSo, wenn Sie beim Versorgungsamt Berlin einen Antrag auf Teilnahme am besonderen Fahrdienst (Merkzeichen „T“) gestellt haben.

Das Merkzeichen „T“ kann das Versorgungsamt feststellen, wenn:

- eine außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“),
- ein mobilitätsbedingter Grad der Behinderung von mindestens 80 und Fähigkeitsstörungen beim Treppensteigen nachgewiesen sind.

Sie können einmalig eine befristete Teilnahme erhalten, wenn:

- Sie beim Versorgungsamt Berlin einen Antrag auf befristete Teilnahme am besonderen Fahrdienst (Merkzeichen „T“) gestellt haben

und

- eine Krankenkasse oder ein anderer Leistungsträger für Sie die Kosten für einen Rollstuhl oder für einen Rollator übernommen hat.

Die befristete Teilnahmeberechtigung endet mit dem Bescheid über die Zuerkennung oder Ablehnung des Merkzeichens „T“.



## Eigenbeteiligung

Für jede Fahrt mit dem BerlMobil bezahlen Sie eine Eigenbeteiligung. Die monatliche Abrechnung der Eigenbeteiligung bekommen Sie vom Landesamt für Gesundheit und Soziales.

Die **Eigenbeteiligung** kostet monatlich:

- bis zur 8. Fahrt 2,05 € je Fahrt
- ab der 9. Fahrt 5,00 € je Fahrt
- ab der 17. Fahrt 10,00 € je Fahrt

Eine ermäßigte Eigenbeteiligung bezahlen Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe (SGB XII), Grundsicherung (SGB XII) und von Leistungen nach SGB II („Hartz IV“).

Die **ermäßigte Eigenbeteiligung** kostet monatlich

- bis zur 8. Fahrt 1,53 € je Fahrt
- ab der 9. Fahrt 3,50 € je Fahrt
- ab der 17. Fahrt 7,00 € je Fahrt

Keine Eigenbeteiligung bezahlen Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die einen Barbetrag (Taschengeld) vom Sozialhilfeträger erhalten. In der Eigenbeteiligung ist eine Begleitperson bereits berücksichtigt. Für jede weitere Begleitperson wird zusätzlich ein Betrag von 2,00 € berechnet.

Ist die Eigenbeteiligung auch nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, wird die Berechtigten-Nummer gesperrt. Der/die Berechtigte ist von der Teilnahme am Fahrdienst ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt auch für das Taxikonto. Taxiquittungen, die in der Zeit des Ausschlusses ausgestellt wurden, können nicht erstattet werden. Wenn die Eigenbeteiligung vollständig bezahlt ist kann der Fahrdienst wieder genutzt werden.

### **Fahrten anmelden**

Melden Sie sich telefonisch oder per Mail mit Ihrer Berechtigten-Nummer und Ihrem Namen beim BerlMobil-Fahrdienst an.

Tel. 22027136 ✉ [buchung@berlmobil.de](mailto:buchung@berlmobil.de)

Damit Ihre Fahrten gut vorbereitet werden können, sind folgende Informationen wichtig:

- Berechtigten-Nummer und Name
- Wie sind Sie in der Regel erreichbar (Telefon/Handy)?
- Welche Assistenzleistungen benötigen Sie?
- Welche Hilfsmittel nutzen Sie?
- Gibt es noch weitere wichtige Informationen?
- Möchten Sie die BerlMobil Web-App oder Smartphone-App nutzen?

Wenn ja, bekommen Sie Ihre persönliche Zugangsdaten für den BerlMobil-Fahrdienst. Am besten melden Sie Ihre Fahrt mindestens 2 Tage vor dem Fahrttermin bei BerlMobil an. Sie können Ihre Fahrten auch bis zu 14 Tage vor dem Fahrttermin anmelden.

### **Dafür können Sie verschiedene Wege nutzen:**

- |                  |   |
|------------------|---|
| Web-App:         | <a href="http://www.berlmobil.de">www.berlmobil.de</a>  |
| Online-Formular: | <a href="http://www.berlmobil.de/online-formular">www.berlmobil.de/online-formular</a>                    |
| Smartphone-App:  | Die BerlMobil-App kann im App Store (für iOS) als auch im Playstore (für Android) heruntergeladen werden. |
| Telefon:         | 22027136 (täglich 7-17 Uhr)   |
| E-Mail:          | <a href="mailto:buchung@berlmobil.de">buchung@berlmobil.de</a>  |
| Fax:             | 22027146 (täglich 5-1 Uhr)  |
| Post:            | ViaVan GmbH, Rosa-Luxemburg-Str. 14, 10178 Berlin   |

**Spontane Fahrthanmeldungen** können nur über Telefon, Web-App oder Smartphone-App erfolgen. Als spontane Fahrthanmeldung gelten Anmeldungen am Tag der Fahrt oder einen Tag davor.

Für die Durchführung der Fahrt sind diese Informationen besonders wichtig:

- Berechtigten-Nummer mit Vorname und Nachname
- Datum/Uhrzeit, wann Sie abgeholt werden sollen oder ankommen wollen
- Start-Adresse: Postleitzahl, Straße, Hausnummer
- Ziel-Adresse: Postleitzahl, Straße, Hausnummer, genauer Treffpunkt
- besonders zu beachtende Situationen bei der Abholung bzw. Ankunft
- Welche Hilfsmittel benutzen oder benötigen Sie für die Fahrt, z. B. Angaben zum Rollstuhl wie Größe, Gewicht, Falt- oder Elektrorollstuhl u.ä.?
- Benötigen Sie Assistenzleistungen?
- Bei Treppenhilfe z. B. konkrete Anzahl der Stufen bzw. der Etagen
- Wie sind Sie vor Ort telefonisch erreichbar (Rückrufmöglichkeit)?
- Nehmen Sie weitere Personen mit (max. 2 Begleitpersonen)?

Das System sucht nach einer Fahrt entsprechend den Informationen aus der Fahrthanmeldung. Für die Abholung wird ein Zeitraum von 30 Minuten reserviert. Dieser Zeitraum wird Ihnen mitgeteilt. Am Tag der Fahrt wird Ihnen die genaue Zeit mitgeteilt, zu der Sie abgeholt werden. Das erfolgt per Anruf oder SMS ungefähr eine Stunde vorher. Haben Sie Ihre Fahrt über die Web-App oder Smartphone-App angemeldet, können Sie in der App sogar den aktuellen Standort vom BerlMobil-Fahrzeug sehen. Beim Einsteigen zeigen Sie Ihren Schwerbehindertenausweis vor.

**Kann ich eine Fahrt stornieren?** Ja, bis zu einem Tag vor der Fahrt sogar ohne Stornierungskosten. Stornieren Sie Fahrt erst am Tag der Fahrt, wird eine Aufwandsentschädigung von 2,05 € fällig.

## Notssituationen

Im Notfall kann die Nummer **22027137** angerufen werden.

Bei einem Notfall wie z. B.:

- Ihre Abholung hat sich mehr als 20 Minuten verspätet,
  - oder Ihr Rollstuhl ist unterwegs kaputtgegangen,
- wird geholfen, eine Lösung zu finden. Diese Nummer ist jeden Tag von 5 Uhr morgens bis 1 Uhr nachts besetzt.

## Taxikonto

Die Fahrtkosten werden im Taxi bezahlt (Vorkasse). Lassen Sie sich eine Quittung über die bezahlten Fahrtkosten ausstellen. Die Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt wird gemäß Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr § 7 (3) ausgestellt.

Quittungen für Taxifahrten mit folgenden Angaben:

- Namen und Anschrift des Unternehmens mit Genehmigungsnummer (Stempel),
- Fahrstrecke (Start- und Zielangabe),
- Beförderungsentgelt/Steuersatz,
- Datum der Fahrt,
- Unterschrift des Fahrers,

werden vom LAGeSo anerkannt. Diese Taxiquittungen können jeweils für einen Monat gesammelt zur Abrechnung beim LAGeSo eingereicht werden.

■ **Landesamt für Gesundheit und Soziales - III C 2 -**

Sächsische Str. 28, 10707 Berlin

(Postanschrift: Postfach 31 09 29, 10639 Berlin)

Quittungen die verändert wurden (z. B. das Datum oder die Kosten der Fahrt verbessert oder überschrieben) werden vom LAGeSo nicht anerkannt. Für die Erstattung ist eine gültige Kontoverbindung erforderlich. Aus dem Taxikonto ist für eingereichte Taxiquittungen ein monatlicher Zuschuss von bis zu maximal 125,- Euro möglich. Berechtigte des besonderen Fahrdienstes mit einer Eigenbeteiligungspauschale von 40,- Euro erhalten nach Abzug dieser monatlichen Eigenbeteiligung den Restbetrag als Zuschuss erstattet. Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe (SGB XII), von Grundsicherung (SGB XII) und von Leistungen nach SGB II („Hartz IV“), erhalten nach Abzug der ermäßigten Eigenbeteiligungspauschale in Höhe von 20,- Euro den Restbetrag als monatlichen Zuschuss erstattet. Die entsprechenden Nachweise sind dem LAGeSo vorzulegen. Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die ein Taschengeld vom Sozialamt erhalten, können einen Zuschuss von maximal 125,- Euro pro Monat erstattet bekommen. Die entsprechenden Nachweise sind dem LAGeSo vorzulegen.

■ **Formular zum Download:**

Antrag zur Rückerstattung von Taxiquittungen



**Bearbeitungsstand/Erstattung von Taxiquittungen**

Bearbeitungsstand: 26. Woche 2021 abgeschlossen und die 27. Woche ist in Arbeit. Das bedeutet, alle bis zur 26. Woche eingegangenen Taxi-Quittungen sind abgearbeitet. Die Erstattungssumme müsste in den nächsten Tagen auf Ihrem Konto eingehen. Eine genauere Zeitangabe ist nicht möglich, weil die Überweisung durch die Landeshauptkasse Berlin erfolgt!

## Härtefallregelung beim Landesbeirat für Menschen mit Behinderung

Berechtigte, die wegen ihrer besonderen wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse nicht in der Lage sind die Eigenbeteiligung zu entrichten, können beim Landesbeirat für Menschen mit Behinderung (Härtefonds Sonderfahrdienst) einen Zuschuss beantragen. Für Fahrten im Rahmen der Ausübung eines Ehrenamtes kann ein Antrag auf Erstattung der Eigenbeteiligung gestellt werden. Zunächst muss die vom Versorgungsamt in Rechnung gestellte Eigenbeteiligung vollständig bezahlt werden, bevor die Härtefonds-Kommission des Landesbeirats eine Erstattung bewilligen kann.

### ■ Herr Steffen Petzerling - LfB 2 - ist für alle Anfragen zuständig.

Er ist für Sie montags bis freitags von 9-14 Uhr erreichbar,  
Tel. 9028-1657, Fax 9028-2166 ✉ [steffen.petzerling@senias.berlin.de](mailto:steffen.petzerling@senias.berlin.de)  
Postanschrift: Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen  
mit Behinderung, Oranienstraße 106, 10969 Berlin  
🌐 [www.berlin.de/lb/behi-beirat/sonderfahrdienst/index.html](http://www.berlin.de/lb/behi-beirat/sonderfahrdienst/index.html)

## Lob und Kritik

die Fahrthanmeldung und -durchführung betreffend senden Sie:

- per E-Mail an: [feedback@berlmobil.de](mailto:feedback@berlmobil.de) oder
- per Post an: ViaVan GmbH, Rosa-Luxemburg-Str. 14, 10178 Berlin

Die Teilnahmeberechtigung und die Abrechnung der Eigenbeteiligung betreffend senden Sie

- per E-Mail an: [sonderfahrdienst@lageso.berlin.de](mailto:sonderfahrdienst@lageso.berlin.de)
- per Post an: Landesamt für Gesundheit und Soziales,  
Postfach 31 09 29, 10639 Berlin

## Inklusionstaxis

Berliner Taxiunternehmer können noch bis Ende 2021 mit einer gültigen TaxikonzeSSION zum Umbau oder zur Neuanschaffung eines Inklusionstaxis beim LAGeSo Fördergelder beantragen. Insbesondere im Jahr 2020 und Anfang 2021 haben sich mehr Taxiunternehmen aufgrund der pandemischen Lage für das Inklusionstaxi interessiert und konnten teilweise einen neuen Kundenstamm aufbauen. Durch geeignete Maßnahmen wird das Inklusionstaxi weiter bis zum Ende der Förderung bekannt gemacht, um weitere Inklusionstaxis auf die Berliner Straßen zu bringen.

Auf der Internetseite des LAGeSo unter den Rubriken Inklusionstaxi und Taxikonto finden Sie jetzt auch die **Inklusionstaxi-Unternehmen** mit entsprechenden Kontaktdaten zur Buchung eines Inklusionstaxis.





## Hinweise für die Teilnahme am Fahrdienst

Registrieren Sie sich mit Ihrer Berechtigten-Nummer bei BerlMobil. Die Registrierung kann per Telefon oder per E-Mail erfolgen: Tel. 22027136 ✉ [buchung@berlmobil.de](mailto:buchung@berlmobil.de)

Möchten Sie die Web-App nutzen, fragen Sie bei der ersten Anmeldung nach Ihren persönlichen Zugangsdaten. Web-App: [www.berlmobil.de](http://www.berlmobil.de)



### Fahrtanmeldung

- täglich von 7 bis 17 Uhr – 2 bis ca. 14 Tage vor dem Fahrttermin
- Tel. 22027136 ✉ [buchung@berlmobil.de](mailto:buchung@berlmobil.de) 🌐 [www.berlmobil.de](http://www.berlmobil.de)  
Fax 22027146, Post: ViaVan GmbH, Rosa-Luxemburg-Str. 14, 10178 Berlin

### Spontanfahrten

- Am Tag der Fahrt oder am Tag davor. Anmeldung über Telefon, Web-App oder Smartphone-App. Nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten möglich.

### Fahrdurchführung

- täglich von 5.00 Uhr morgens bis 1.00 Uhr nachts
- Das System sucht nach Ihrer Bestellung eine Fahrt. Ein Zeitraum von 30 Minuten wird für die Abholung mitgeteilt. Der Zeitraum ist für Sie reserviert.
- per Anruf oder SMS erhalten Sie die genaue Abholzeit am Tag der Fahrt
- über die Web-App/Smartphone App können Sie den aktuellen Standort des BerlMobil-Fahrzeuges sehen

**Notfallnummer 030 / 220 271 37** (KEINE Fahrtbuchung) – nur wählen, wenn:

- 20 Minuten nach dem Abfahrtermin noch kein Fahrzeug da ist
- nachts bis 1.00 Uhr keine Beförderungsmöglichkeit mit dem ÖPNV besteht

### Treppenhilfe

- ist mit und ohne Fahrt möglich

**Eigenbeteiligung** wird wie für eine Fahrt mit dem BerlMobil berechnet. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Wird die Eigenbeteiligung nicht bezahlt, erfolgt nach der zweiten Mahnung der Ausschluss bis zur vollständigen Zahlung der offenen Beträge.

### Begleitung

Die unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson ist in der Eigenbeteiligung berücksichtigt. Für jede weitere Begleitperson werden zusätzlich 2,- € pro Fahrt berechnet. Eine Begleitperson mit Rollstuhl muss angemeldet sein. Stornieren Sie eine Fahrt erst am Tag der Fahrt, wird eine Aufwandschädigung von 2,05 € fällig.

### Taxikonto

Mit der Berechtigten-Nummer für den besonderen Fahrdienst können Sie Kosten für Fahrten in Berlin mit einem Taxi/barrierefreien Inklusionstaxi (mit Konzession) erstattet bekommen.

## Arbeit und Beruf

Das Integrationsamt wird ab 1.11.2021 in Inklusionsamt umbenannt.

### Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben umfasst alle Maßnahmen und Leistungen, die erforderlich sind, um den schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen die Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern. Hierbei kann das Inklusionsamt sowohl Leistungen an die Arbeitgeber als auch an die schwerbehinderten Menschen gewähren.

**Wichtig:** Die Leistungen des Inklusionsamtes sind gegenüber den Leistungen der Rehabilitationsträger nachrangig.

### Bezahlter Zusatzurlaub (§ 208 Abs. 1-3 SGB IX)

Schwerbehinderte Menschen (Grad der Behinderung von wenigstens 50) haben Anspruch auf 5 bezahlte Urlaubstage zusätzlich im Urlaubsjahr, wenn sich ihre regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt. Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche (z. B. Teilzeitarbeit), erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, hat der schwerbehinderte Mensch für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs. Wird die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft rückwirkend getroffen, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrundeliegenden urlaubsrechtlichen Regelungen (Urlaubsregelung im Arbeitsvertrag) Anwendung. Voraussetzung für die Übertragung des Zusatzurlaubes ist, dass dieser im Urlaubsjahr beim Arbeitgeber geltend gemacht wurde. Die Übertragung von Ansprüchen auf Zusatzurlaub für mehrere vorangegangene Jahre ist ausgeschlossen. Der Zusatzurlaub des vorherigen Jahres muss ggf. bis zu einem in der Regel im Arbeitsvertrag genannten Datum genommen werden, dann verfällt er. Danach kann nur noch der Urlaubsanspruch aus dem laufenden Urlaubsjahr auf das nächste Jahr übertragen werden.

Der Nachweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch muss unverzüglich nach Erhalt des Bescheides durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises beim Arbeitgeber erbracht werden, wenn der Zusatzurlaub geltend gemacht werden soll.

### Besonderer Kündigungsschutz (§ 168-175 SGB IX)

Die Kündigung von Arbeitsverhältnissen schwerbehinderter und diesen gleichgestellter Menschen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Inklusionsamtes. Zweck des zusätzlich zum arbeitsrechtlichen Kündigungsschutz bestehenden besonderen Kündigungsschutzes ist es, behin-

**1.036 Kündigungsschutzverfahren wurden 2020 durch das Inklusionsamt begleitet – 2019 waren es 940.**

derungsbedingte Nachteile, die schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten Menschen auf dem Arbeitsmarkt drohen, auszugleichen. Im Rahmen des besonderen Kündigungsschutzverfahrens prüft das Inklusionsamt, ob der Kündigungsgrund seine Ursache in der Behinderung hat und ob Möglichkeiten bestehen, das Arbeitsverhältnis auf dem bisherigen

oder einem anderen Arbeitsplatz fortzusetzen.

In den ersten sechs Monaten des Beschäftigungsverhältnisses findet der besondere Kündigungsschutz noch keine Anwendung. Der schwerbehinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmer ist wegen des besonderen Kündigungsschutzes keineswegs „unkündbar“.

**Bitte wenden Sie sich mit Ihren Fragen zum Thema Kündigung an das Inklusionsamt.**

**Wahl einer Schwerbehindertenvertretung** in Betrieben und Dienststellen in denen mindestens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind.

**Nähere Informationen:**

**Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, Inklusionsamt**

Darwinstraße 15, 4. Etage, 10589 Berlin

Tel. 90229-3304, Fax 90229-3399/-3197

✉ [integrationsamt@lageso.berlin.de](mailto:integrationsamt@lageso.berlin.de)

🌐 [www.berlin.de/lageso/behinderung/arbeit-und-behinderung-inklusionsamt/](http://www.berlin.de/lageso/behinderung/arbeit-und-behinderung-inklusionsamt/)



**Hinweis:** Das Inklusionsamt hält zu allen Fragen, die Menschen mit Behinderung im Berufsleben betreffen, umfangreiches Material bereit. Das Informationsmaterial kann telefonisch oder schriftlich unter den o.g. Kontaktdaten angefordert werden.

## **Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen**

Personen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 haben die Möglichkeit der Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen, wenn sie infolge der Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Arbeitslose Menschen können nur gleichgestellt werden, wenn sie zum Erlangen eines geeigneten Arbeitsplatzes eine Gleichstellung benötigen. Beschäftigte, deren Arbeitsplatz nicht infolge der Behinderung gefährdet ist, erfüllen die Voraussetzungen für eine Gleichstellung nicht. Eine bereits ausgesprochene Kündigung wird nicht durch eine nachträgliche Gleichstellung unwirksam.

Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Antragseingangs wirksam und kann befristet werden. Mit der Gleichstellung sind Ansprüche aus dem Schwerbehindertenrecht verbunden, jedoch nicht der Zusatzurlaub.

**Der Antrag auf Gleichstellung muss bei der für den Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden.**

### **Integrationsfachdienste (IFD)**

IFD sind Beratungsstellen für schwerbehinderte Arbeitnehmer:innen und Unternehmen. Hauptaufgabe der IFD ist die Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse von schwerbehinderten Menschen. Integrationsfachdienste beraten bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz, z. B. der Wiedereingliederung nach Krankheit, Leistungseinbußen oder drohender Kündigung. Sie suchen gemeinsam mit den Beteiligten nach Lösungswegen. Die IFD beraten zudem Arbeitssuchende mit Rehabilitationsstatus im Auftrag der Rehabilitationsträger. Unternehmen bietet der IFD Beratung zu allen Fragen der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Die Fachstelle für die Beratung und berufliche Begleitung von Menschen mit einer Sehbehinderung ist der IFD Nord, mit Epilepsie der IFD Mitte und mit Autismus-Spektrum-Störung der IFD Süd. Beratung von hörbehinderten Menschen bietet der IFD für hörbehinderte Menschen. Der IFD Selbstständigkeit unterstützt vor und nach der Existenzgründung.

Die Integrationsfachdienste werden im Auftrag des Inklusionsamtes Berlin oder der Rehabilitationsträger tätig.

Im Adressteil finden Sie die Kontaktdaten der IFD.

### **Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)**

Die Berliner Werkstätten bieten Menschen mit Behinderung eine langfristige Teilhabe am Arbeitsleben. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) ermöglichen Menschen, die wegen ihrer Beeinträchtigungen nicht oder noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden:

- eine angemessene berufliche Bildung und Beschäftigung,
- arbeitsbegleitende Maßnahmen, die helfen sollen, die Persönlichkeit und die Leistungsfähigkeit des Einzelnen weiterzuentwickeln und
- je nach Eignung durch spezielle Maßnahmen (wie z. B. durch Außenarbeitsplätze)

den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern.

**Es besteht ein Rechtsanspruch** auf Aufnahme in die Werkstätten, wenn die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Zu Beginn einer beruflichen Förderung in einer Werkstatt wird ein ein- bis dreimonatiges Eingangsverfahren

durchgeführt. Dabei wird ermittelt, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Teilhabe am Arbeitsleben ist. Ziel ist es den Menschen mit Behinderung so weit zu fördern, dass er/sie „seinen/ihren“ Platz im Arbeitsbereich der Werkstatt ausfüllen kann oder – wenn möglich – auf eine Überleitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet wird.

Die Werkstätten verfügen über ein breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen. Die Werkstätten unterstützen die Menschen mit qualifiziertem Personal und einen Begleitenden Dienst im Arbeitsalltag. Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören auch ausgelagerte Plätze in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten. Die bisherigen Leistungen einer WfbM können auf der Grundlage des Bundesteilhabegesetzes auch bei **anderen Leistungsanbietern** erbracht werden.

Für Menschen, die die Voraussetzung zur Aufnahme in die Werkstätten noch nicht erfüllen, gibt es Einrichtungen oder Gruppen, die den Werkstätten angegliedert sind oder mit ihnen kooperieren, den sogenannten Beschäftigungs- und Förderbereichen (BFBTS).

In den Beschäftigungs- und Förderbereichen findet im Rahmen der Teilhabe an der Gemeinschaft eine tätigkeitorientierte oder arbeitsweltorientierte Förderung statt. Ziel ist auch hier die Teilhabe am Arbeitsleben – je nach Wunsch und Möglichkeit. Die Teilnahme ist zeitlich nicht begrenzt und richtet sich nach den individuellen Förder- und Hilfeplanungen.

Der Anspruch zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Teilhabe an der Gemeinschaft (soziale Teilhabe) soll möglichst wohnortnah erbracht werden. Nähere Informationen zu den Angeboten und Leistungen, hierzu gehört auch die Suche nach freien Plätzen, können Ihnen die Teilhabeplanerinnen und Teilhabeplaner in den Teilhabefachdiensten der Bezirksämtern geben. Darüber hinaus können Sie sich aber auch über die Internetseite der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen: **[www.wfbm-berlin.de](http://www.wfbm-berlin.de)** informieren.

Gleichzeitig stehen Ihnen für Fragen zur beruflichen Bildung oder der Teilhabe am Arbeitsleben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für Sie örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit zur Verfügung.

### **Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX)**

Die anderen Leistungsanbieter stellen seit dem 1.1.2018 eine Alternative zur beruflichen Bildung (Berufsbildungsbereich) und zur Beschäftigung (Arbeitsbereich) in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) dar. Andere

Leistungsanbieter sind wie WfbM nicht „Arbeitgeber“, sondern Träger, die die erforderlichen fachlichen Anforderungen erfüllen. Die dort beschäftigten Menschen haben dieselben Rechte, die sie auch in einer WfbM hätten. Die Betreuung durch Fachkräfte und die Unterstützung der pädagogischen, sozialen und medizinischen Betreuung durch begleitende Dienste erfolgt ebenfalls analog einer WfbM.

Andere Leistungsanbieter haben wie WfbM eine Komplexleistung zur Förderung der beruflichen Teilhabe, zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit und zur Ermöglichung einer Beschäftigung zu erbringen.

Andere Leistungsanbieter sind in der Regel kleinere Einrichtungen. Für andere Leistungsanbieter gibt es keine speziellen Vorgaben zur räumlichen und sächlichen Ausstattung für die Erbringung der Leistung. Allerdings müssen auch die Räumlichkeiten bei den anderen Leistungsanbietern den individuellen, behinderungsspezifischen Bedürfnissen entsprechen. WfbM bietet immer Leistungen im Eingangsverfahren, im Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich gemeinsam an. Andere Leistungsanbieter können sich auf eine Leistung zur beruflichen Bildung oder zur Beschäftigung beschränken. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme bei einem anderen Leistungsanbieter besteht nicht.

Ansprechpartner und Leistungsträger für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich bei einem anderen Leistungsanbieter ist in der Regel die Bundesagentur für Arbeit. Für Auskünfte über andere Leistungsanbieter in Berlin, die Leistungen im Arbeitsbereich anbieten, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Teilhabefachdiensten des Bezirksamtes, in dem der Mensch mit Behinderung seinen Wohnsitz hat, zur Verfügung.

### **Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)**

Das Budget für Arbeit bildet ebenfalls eine Alternative zur Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

Mit dem Budget für Arbeit wird eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert, die tarifvertraglich oder ortsüblich entlohnt wird. Der Mensch mit Behinderung ist im Rahmen seiner Beschäftigung kranken-, pflege- und rentenversichert. Eine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung besteht hingegen nicht, da der anspruchsberechtigte Personenkreis dauerhaft voll erwerbsgemindert ist.

Menschen mit Behinderung beantragen mit dem Budget für Arbeit einen Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der Leistungsminderung beim Teilhabefachdienst des zuständigen Bezirksamtes. Diesen Lohnkostenzuschuss erhalten dann die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. In Berlin beträgt der

Lohnkostenzuschuss in den ersten zwei Jahren 75 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (2020 = 1.274 €). Im dritten und vierten Beschäftigungsjahr wird der vereinbarte Lohnkostenzuschuss auf 70 % abgesenkt. Ab dem fünften Beschäftigungsjahr wird der Lohnkostenzuschuss auf 60 % herabgesetzt. Diese 60 % werden voraussichtlich bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen des Budgets für Arbeit gezahlt.

Zusätzlich zu dem Lohnkostenzuschuss wird eine wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz ermöglicht. Diese kann z. B. durch einen Integrationsfachdienst (siehe Seite 65) vorgenommen werden. Diese Fachkräfte besuchen den Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz und beraten bzw. unterstützen zu allen Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis.

### Wer kann ein Budget für Arbeit beantragen?

Ein Budget für Arbeit können Menschen mit Behinderung beantragen, die Anspruch auf einen Platz im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen haben. Ein Budget für Arbeit kommt aber erst zustande, wenn ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Bei dem Arbeitsvertrag muss es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Vergütung handeln. Einen Arbeitgeber muss sich der Mensch mit Behinderung selber suchen. Der Teilhabefachdienst des zuständigen Bezirksamtes ist nicht verpflichtet, ein Arbeitsverhältnis zu ermöglichen.

### Wer gibt in Berlin weitere Auskünfte?

Ansprechpartner sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Teilhabefachdiensten des Bezirksamtes, in dem der Mensch mit Behinderung seinen Wohnsitz hat sowie die Integrationsfachdienste. Zum anderen stehen die drei folgenden Projektträger für Beratungen im Rahmen des Budgets für Arbeit zur Verfügung:

→ Die Wille gGmbH → BUS gGmbH → FAW

Die ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB) können ebenfalls jederzeit bei Fragen oder Beratungen zum Bundesteilhabegesetz in Anspruch genommen werden (Adressen siehe Seite 65).

### Weitere Informationen erhalten Sie unter

🌐 [www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/menschen-mit-behinderung/erwerbsleben/](http://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/menschen-mit-behinderung/erwerbsleben/)

## Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen können früher Altersrente erhalten.

### Voraussetzung ist, dass Sie

→ bei Beginn der Rente als schwerbehinderter Mensch  
(Grad der Behinderung mindestens 50) anerkannt sind

und

→ die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 35 Jahren erfüllen.

Die Altersgrenze wird auch hier stufenweise angehoben.

Sie können die Altersrente für Menschen mit Behinderung bereits während des Feststellungsverfahrens im Schwerbehindertenrecht beantragen. Die Schwerbehinderung wird durch den Schwerbehindertenausweis nachgewiesen, der zum Rentenbeginn noch gültig sein muss.

Auskünfte zum genauen Renteneintrittsbeginn und den unterschiedlichen Abschlägen sowie zur Erwerbsminderungsrente erteilen die zuständigen Rentenversicherungsträger,

die **Deutsche Rentenversicherung Bund**, Ruhrstr. 2, 10709 Berlin,  
**kostenloses Service-Telefon 0800 1000 480 70**

🌐 [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)

oder die **Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**, Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin, **kostenloses Service-Telefon 0800 1000 480 25**

🌐 [www.deutsche-rentenversicherung-berlin-brandenburg.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-berlin-brandenburg.de)

oder **das Versicherungsamt Berlin**. Das Versicherungsamt Berlin (im Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin), Sächsische Str. 28, 10707 Berlin, hält entsprechende Rentenantragsvordrucke für Sie bereit und ist Ihnen gern beim Ausfüllen behilflich. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite: 🌐 [www.berlin.de/lageso/versorgung/sozialversicherungsrecht-versicherungsamt/](http://www.berlin.de/lageso/versorgung/sozialversicherungsrecht-versicherungsamt/)

Nur **Terminvereinbarung** möglich unter folgenden Rufnummern:

90229-6802/-6803 oder per E-Mail: [versicherungsamt@lageso.berlin.de](mailto:versicherungsamt@lageso.berlin.de)

oder über das berlinweite Service-Portal:

🌐 [www.service.berlin.de/sozialversicherung/](http://www.service.berlin.de/sozialversicherung/)

## Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand

Für **schwerbehinderte Beamte** auf Lebenszeit bzw. schwerbehinderte Richter auf Lebenszeit existieren gleichgerichtete und wirkungsgleiche Regelungen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die zuständige Personalstelle.

## Berliner Inklusionspreis 2020

Die Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales, Elke Breitenbach (Foto), und der Präsident des LAGeSo, Franz Allert, haben vier vorbildliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit dem in Höhe von 10.000 Euro dotierten Landespreis ausgezeichnet: Drei Firmen wurden für die inklusive Beschäftigung gewürdigt und erstmalig erhielt



ein Unternehmen die Auszeichnung für die inklusive Ausbildung. Im Zeichen Corona bedingter Einschränkungen fand die Preisverleihung nicht im Rahmen eines Festaktes statt, sondern ohne geladene Gäste - in vier zeitversetzten Schritten. Senatorin Breitenbach: „Auch und gerade in diesen, für unsere Gesellschaft - und besonders für die Wirtschaftsunternehmen - schwierigen Zeiten ist die Anerkennung für inklusives Handeln von besonderer Bedeutung. Ich freue mich sehr, dass die heutigen Preisträgerinnen und Preisträger ihrer sozialen Verantwortung treu bleiben, obwohl die Corona-Krise ihre Betriebe seit Monaten vor erhebliche wirtschaftliche Herausforderungen stellt.“

Sieger in der Kategorie **„Inklusive Ausbildung“** ist die Mosaik-Services Integrationsgesellschaft mbH. Der Inklusionsbetrieb erbringt Leistungen in den Bereichen Büroservice, Gastronomie, Gebäudereinigung und Malerei. Seit Firmengründung bildete Mosaik-Services 272 Jugendliche in elf Berufen aus (davon 157 Menschen mit Behinderung) und ermöglichte 59 Werkstattbeschäftigten berufliche Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die Paradiesfabrik GmbH siegte in der Kategorie **„Inklusive Beschäftigung - Kleinunternehmen“**. Die Firma plant, gestaltet und pflegt im Berliner Großraum Gärten, Terrassen, Parks, Wohnanlagen und Spielplätze. Sechzehn Leistungsträger tragen zum wirtschaftlichen Erfolg der Paradiesfabrik GmbH bei - drei von ihnen haben ein Handicap. Und das, obwohl die Firma aufgrund ihrer Betriebsgröße nach dem Sozialgesetzbuch IX keiner Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen unterliegt.

Sieger in der Kategorie **„Inklusive Beschäftigung - mittelständische Unternehmen“** ist die Zentral- und Landesbibliothek Berlin (ZLB). Der öffentliche Auftrag der Bibliothek lautet, alle in Berlin erscheinenden Druckwerke sowie Daten- und Tonträger zu sammeln. Der attraktive Arbeitgeber ZLB trägt die wirtschaftliche und soziale Verantwortung für 336 Beschäftigte - 34 von ihnen haben eine Schwerbehinderung. Besondere Anerkennung verdient die Kooperation der ZLB mit der Berliner Werkstätten für Menschen mit Behinderung GmbH: 2017 richtete die Bibliothek zwei Gruppen mit jeweils 12 ausgelagerten Arbeitsplätzen ein.



Beate Pfau und Frank Jeromin, Mosaik-Services

In der Kategorie „**Inklusive Beschäftigung - Großunternehmen**“ siegte das Bezirksamt Neukölln von Berlin. Die innovative Personalpolitik des Amtes findet weit über die Stadtgrenze hinaus Anerkennung und wurde mit dem Deutschen Personalwirtschaftspreis ausgezeichnet. Das Betriebliche Gesundheitsmanagement der Behörde gilt in der Berliner Verwaltung als vorbildlich. Diesen Erfolg verdankt das Bezirksamt 1.924 Mitarbeitenden ohne Behinderung und 153 schwerbehinderten Beschäftigten. Vorbildlich ist die Dienststelle auch in der Ausbildung von Nachwuchskräften: 97 Auszubildende (davon 6 schwerbehinderte Jugendliche) erwerben im Bezirksamt Neukölln fundiertes Fachwissen und soziale Kompetenz.

**Liebe Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, wir freuen uns auf Ihre Teilnahme am Wettbewerb!**

Näheres unter: [www.berlin.de/inklusionspreis](https://www.berlin.de/inklusionspreis)

■ **Ansprechpartnerin:**

Frau Nelli Stanko, Tel. 90229-3307

✉ [nelli.stanko@lageso.berlin.de](mailto:nelli.stanko@lageso.berlin.de)

# Steuerrecht

## Einkommensteuer

Wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können Menschen mit Behinderungen anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG (Außergewöhnliche Belastungen) einen Pauschbetrag geltend machen (Behinderten-Pauschbetrag / § 33b EStG).

Die Pauschbeträge erhalten Menschen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 20 festgestellt ist, sowie Menschen, die hilflos sind.

Die **Höhe des Pauschbetrages** richtet sich nach dem Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung von mindestens:

|           |               |           |               |            |               |
|-----------|---------------|-----------|---------------|------------|---------------|
| <b>20</b> | 384,00 Euro   | <b>30</b> | 620,00 Euro   | <b>40</b>  | 860,00 Euro   |
| <b>50</b> | 1.140,00 Euro | <b>60</b> | 1.440,00 Euro | <b>70</b>  | 1.780,00 Euro |
| <b>80</b> | 2.120,00 Euro | <b>90</b> | 2.460,00 Euro | <b>100</b> | 2.840,00 Euro |

Für Personen, die infolge ihrer Behinderung so hilflos sind, dass sie für eine Reihe von häufig regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages dauernd fremder Hilfe bedürfen (Merkzeichen H), für Blinde (Merkzeichen Bl) und Personen mit der Einstufung in die Pflegegrade 4 und 5 erhöht sich der Pauschbetrag auf 7.400,00 Euro.

Der einem Kind mit Behinderung zustehende Behinderten-Pauschbetrag kann übertragen werden, wenn ihn das Kind selbst nicht in Anspruch nimmt. Dabei ist der Pauschbetrag grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufzuteilen, es sei denn, der Kinderfreibetrag wurde auf den anderen Elternteil übertragen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern hin ist eine andere Aufteilung möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass der Steuerpflichtige Anspruch auf die Kinderfreibeträge oder das Kindergeld hat.

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch die Pflege einer Person erwachsen, kann er anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG (Außergewöhnliche Belastungen) einen Pauschbetrag geltend machen (Pflege-Pauschbetrag / § 33b EStG). Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige die Pflege im Inland entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen selbst durchführt und dafür keine Einnahmen erhält.

Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich nach dem Pflegegrad der pflegebedürftigen Person. Als Pauschbeträge werden gewährt:

- bei Pflegegrad 2                    600,00 Euro
- bei Pflegegrad 3                    1.100,00 Euro
- bei Pflegegrad 4 oder 5        1.800,00 Euro

Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum gepflegt, wird der Pauschbetrag auf die Zahl der anspruchsberechtigten Pflegepersonen aufgeteilt.

Den Nachweis einer Behinderung hat der Steuerpflichtige zu erbringen. Dies geschieht durch die Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides der zuständigen Behörde.

Weitere Auskünfte erteilt das Finanzamt.

### **Außergewöhnliche Belastungen**

**Zusätzlich zum Pauschbetrag** können z. B. Krankheitskosten (Arztkosten/ Arzneimittel), Kuren, bestimmte Kfz-Kosten, Kosten für Begleitpersonen und Mehraufwendungen für die notwendige behindertengerechte Gestaltung des individuellen Wohnumfelds als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art (§ 33 EStG) geltend gemacht werden. Die mit dem Behinderten-Pauschbetrag zusammenhängenden Aufwendungen (siehe oben) können bei Ausübung des Wahlrechts und Verzicht auf diesen ebenfalls als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art berücksichtigt werden.

### **Aufwendungen für eine Hilfe im Haushalt oder für die Heim- oder Pflegeunterbringung**

Aufwendungen für bestimmte haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von bestimmten haushaltsnahen Dienstleistungen können nach Maßgabe des § 35a EStG steuerlich geltend gemacht werden. Eine Steuerermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden für Pflege- und- Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege entstehen. Dafür müssen Kosten für Dienstleistungen enthalten sein, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. Berücksichtigungsfähige Aufwendungen im Rahmen des § 35a EStG mindern die tarifliche Einkommensteuer.

### **Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale**

Grundsätzlich werden entweder nur die tatsächlichen Aufwendungen oder der Behinderten-Pauschbetrag berücksichtigt. Eine Ausnahme stellen die Aufwendungen für behinderungsbedingte Fahrtkosten dar. Diese können neben dem Behinderten-Pauschbetrag in Form einer Pauschale geltend gemacht werden – der Abzug der tatsächlichen Aufwendungen ist für behinderungsbedingte Fahrtkosten ausgeschlossen.

Die Fahrtkostenpauschale beträgt für Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“ 900 Euro. Für Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, mit dem Merkzeichen „Bl“, mit dem Merkzeichen „TBl“ oder mit dem Merkzeichen „H“ beträgt die Fahrtkostenpauschale 4.500 Euro.

### **Freibeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren**

Die frühere (Papier-) Lohnsteuerkarte wurde im Jahr 2013 durch ein elektronisches Lohnsteuerabzugsverfahren ersetzt. Der Arbeitgeber erhält die für den Lohnsteuerabzug benötigten Daten seiner Arbeitnehmer direkt bei der Finanzverwaltung durch elektronischen Abruf. Diese Daten werden in der ELStAM-Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern zentral verwaltet. ELStAM steht dabei für Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale. Auf besonderen Antrag kann beim zuständigen Finanzamt der Behinderten-Pauschbetrag als Lohnsteuerabzugsmerkmal gespeichert werden. Dadurch ist in Abhängigkeit von der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises im laufenden Jahr und in zukünftigen Jahren der Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber niedriger. Es ist auch möglich, den Behinderten-Pauschbetrag als Lohnsteuerabzugsmerkmal beim Ehegatten speichern zu lassen. Die Steuerpflichtigen sollten besonders darauf achten, dass bereits in der Vergangenheit gespeicherte Behinderten-Pauschbeträge in den aktuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen enthalten sind. Ggf. muss ein neuer Antrag beim Finanzamt gestellt werden.

## Werbungskosten bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können:

→ Menschen mit Behinderung, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt,

**und/oder**

→ Menschen mit Behinderung, deren Grad der Behinderung weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Merkzeichen „G“),

die **tatsächlichen Aufwendungen** anstelle der Entfernungspauschale ansetzen. Bei Kraftfahrzeugen gehören zu den tatsächlichen Aufwendungen insbesondere Absetzungen für Abnutzung (Abschreibung), Betriebsstoff (Öl, Benzin), Reifen, laufende Reparaturen und Pflege, Garagenmiete, Versicherung, Kfz-Steuer und Beiträge zu einem Automobilclub. Die Aufwendungen müssen nachgewiesen werden.

Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen können für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ohne Einzelnachweis die Kilometersätze für Reisekosten von:

→ 0,30 Euro für Pkw oder

→ 0,20 Euro für jedes andere motorbetriebene Fahrzeug

für jeden gefahrenen Kilometer als Werbungskosten angesetzt werden.

Wer im eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug arbeitstäglich einmal von einem Dritten zur Arbeitsstätte gefahren und nach Beendigung der Arbeitszeit von dort abgeholt wird, kann auch die Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen, die ihm durch die Ab- und Anfahrt des Fahrers - die sogenannten Leerfahrten - entstehen. Diese Grundsätze sind auf alle behinderten Personen im Sinne des § 9 Abs. 2 Einkommensteuergesetz anzuwenden, die keine gültige Fahrerlaubnis besitzen oder aus behinderungsbedingten Gründen nicht selbst fahren können.

## Andere Steuergesetze

Der Gesetzgeber gewährt schwerbehinderten Menschen auch im übrigen Steuerrecht Nachteilsausgleiche, die unter anderem vom Grad der Behinderung und/oder eingetragenen Merkzeichen abhängig sind. Zu allen Einzelheiten hierzu gibt ausschließlich das Finanzamt Auskunft.

## Wohnen

### Besondere Wohnformen iSd § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2, S. 3 SGB XII

Besondere Wohnformen bieten Menschen mit Behinderung Wohnraum sowie umfassende Betreuungs- sowie gegebenenfalls Pflegeleistungen an. Diese Wohnformen sind vorgesehen für Menschen, die eine Rund-um-die-Uhr-Unterstützung benötigen. Außenwohngruppen gehören ebenfalls zu den besonderen Wohnformen.

### Wohngemeinschaften

Die Betreuung in Wohngemeinschaften ist eine ambulante (sozial)pädagogische Hilfe zum selbständigen Wohnen und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Die Leistungserbringung richtet sich bedarfsgerecht nach dem geplanten wöchentlichen Betreuungsumfang. Kann ggf. auch in den Vormittagsstunden erfolgen, in der Regel auch an den Wochenenden. Nachtwachen und Nachtbereitschaften sind in Wohngemeinschaften nicht vorgesehen.

### Betreutes Einzelwohnen

Das betreute Einzelwohnen ist für Personen geeignet, die selbstständig leben können und auch für diejenigen, für die das Leben in einer Wohngemeinschaft nicht zweckdienlich ist und/oder die alleine leben möchten. Die Unterstützung im betreuten Einzelwohnen findet in der Regel nicht täglich statt. Es gibt je nach Stundenumfang 2 bis 4 Termine pro Woche.

### Herbergen

Herbergen bieten wie besondere Wohnformen eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung. Der Aufenthalt ist in der Regel auf maximal 3 Monate begrenzt. Herbergsplätze werden in Anspruch genommen, wenn Angehörige vorübergehend die Betreuung nicht sicherstellen können (Urlaub, Krankheit usw.).

### Die Beratungs- und Vermittlungsstelle

unterstützter Wohnformen für Menschen mit Behinderung - **Lotse Berlin** - ist unter **Telefon 01803 241724** erreichbar.

#### Telefonische Sprechzeiten:

|                            |                     |
|----------------------------|---------------------|
| Montag, Dienstag, Mittwoch | 10.00 bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag                 | 15.00 bis 17.00 Uhr |
| Freitag                    | 10.00 bis 14.00 Uhr |

In dieser Zeit kann auch ein Termin zur persönlichen Beratung vereinbart werden.

## Einkommensgrenze nach dem Wohnraumförderungsgesetz (§ 9, Abs. 2, WoFG)

Anspruch auf einen WBS haben grundsätzlich Haushalte, deren Einkommen die maßgebliche Berliner Einkommensgrenze nicht überschreitet.

| Berliner Einkommensgrenzen                               | jährlich |
|--|----------|
| Ein-Personen-Haushalt                                    | 16.800 € |
| Zwei-Personen-Haushalt                                   | 25.200 € |
| zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person | 5.740 €  |
| Zuschlag für jedes zum Haushalt gehörende Kind           | 700 €    |

Ob Sie Anspruch auf einen WBS haben, können Sie mit Hilfe des WBS-Rechners auf [www.berlin.de](http://www.berlin.de) prüfen. Bei der Ermittlung des anrechenbaren Jahresgesamteinkommens erhalten Personen einen jährlichen Freibetrag:

→ von 4.500,- Euro, die schwerbehindert mit einem GdB von 100 oder

**wenigstens 80** und häuslich pflegebedürftig sind

oder

→ von 2.100,- Euro mit einen GdB von unter 80, aber **wenigstens 50**

**und** zusätzlicher häuslicher Pflegebedürftigkeit.

## Besonderer Wohnbedarf

Schwerbehinderte Menschen erhalten einen Wohnberechtigungsschein mit anerkanntem besonderem Wohnbedarf, wenn die derzeitigen Wohnverhältnisse wegen der festgestellten Behinderungen für sie objektiv ungeeignet sind. Über die Anerkennung des besonderen Wohnbedarfs wird mit der Bearbeitung des Antrages auf Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines entschieden. Die Schwerbehinderung muss dem Wohnungsamt mit dem Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes und dem Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden. Hat das Wohnungsamt Zweifel, ob die derzeitigen Wohnverhältnisse für den schwerbehinderten Menschen geeignet sind, holt es eine gutachterliche Stellungnahme beim Ärztlichen Dienst des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin ein. Darüber hinaus bekommen Antragstellerinnen und Antragsteller, die Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II sowie Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII sind, den besonderen Wohnbedarf anerkannt, sofern eine konkrete Aufforderung zum Umzug in eine „angemessene Wohnung“ durch die zuständige Stelle vorliegt.

Anträge auf einen Wohnberechtigungsschein sind beim **Wohnungsamt** im Amt für Bürgerdienste des für den **derzeitigen Wohnsitz zuständigen Bezirksamtes** zu stellen. Dort werden auch alle weiteren Fragen zu diesem Themenbereich beantwortet.



## Stiftung Invalidenhaus Berlin

Das Berliner Invalidenhaus besteht seit 1748 und wurde von Friedrich dem Großen gegründet. Heute ist es als Invalidensiedlung Frohnau bekannt und bietet Menschen mit einem Handicap Wohn- und Lebensraum inmitten der Natur. Der mit der charakteristischen Architektur malerisch gelegene Gebäudekomplex besteht aus 49 Mehrfamilienhäusern mit 180 Wohnungen. Auf dem Gelände befindet sich ferner eine Sporthalle sowie ein Gemeinschaftshaus mit Kita und ein Restaurant.

Die Stiftung Invalidenhaus Berlin wird vom Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) verwaltet. Vorstand und gesetzlicher Vertreter dieser Stiftung des öffentlichen Rechts ist der Präsident des LAGeSo. Seit 1999 ist die Verwaltung und Bewirtschaftung des beweglichen und unbeweglichen Stiftungsvermögens einem Geschäftsbesorger übertragen worden.

Am 20.07.2019 fand zum 75. Male in der Gedenkstätte von Oberst Staehle in der Frohnauer Invalidensiedlung die traditionelle Kranzniederlegung statt. Zur diesjährigen besonderen Feierstunde war das Bundesverteidigungsministerium mit einem Wachbataillon vor Ort, um den Frauen und Männern des Widerstandes im dritten Reich zu gedenken.

Im August 2019 fand nach langer Zeit wieder ein Sommerfest in der Invalidensiedlung statt. Zahlreiche Bewohner und Gäste der Invalidensiedlung haben am Sommerfest teilgenommen und verbrachten bei Spiel und Tanz sowie Speis und Trank im Landhaus Hubertus viele schöne Stunden. An dieser Stelle nochmal ein Dank an alle Sponsoren.

# Kommunikation und Medien

## Postversand für Blinde

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Briefdienst bzw. Frachtdienst/Inland der Deutschen Post AG. Informationsmaterial erhalten sie in jeder Postfiliale.

### Als Blindensendungen können entgeltfrei versandt werden:

- Schriftstücke in Blindenschrift (Braille).
- Für Blinde bestimmte Tonaufzeichnungen oder sonstige Magnetdatenträger, deren Absender oder Empfänger eine amtlich anerkannte Blindenanstalt ist oder in deren Auftrag der Versand erfolgt.
- Papiere für die Aufnahme von Blindenschrift, wenn sie von einer anerkannten Blindenanstalt an Blinde versandt werden.

Blindensendungen müssen grundsätzlich mit einer offenen Umhüllung versehen sein und oberhalb der Anschrift die Bezeichnung „Blindensendung“ tragen. Bei einem Versand mit zusätzlichen Briefleistungen (z.B. per Einschreiben) muss nur diese Gebühr bezahlt werden. Genaue Auskünfte zu Maß und Gewicht können unter **der Service-Telefonnummer 0228 4333112** eingeholt werden.

## Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht

Schwerbehinderte Menschen mit dem **Merkzeichen „RF“** im Ausweis können auf Antrag eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrages erhalten. Dazu gehören hochgradig Sehbehinderte, Blinde und Hörgeschädigte, denen eine ausreichende Verständigung auch mit Hörhilfen nicht möglich ist. Dazu gehören auch schwerbehinderte Menschen, die wegen ihrer Behinderung an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können. Die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis werden auf Antrag vom Versorgungsamt festgestellt.

### Die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen:

- Blinde (Merkzeichen „Bl“) oder sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 von Hundert allein wegen der Sehbehinderung,
- hörgeschädigte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein wegen der Hörbehinderung, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist (Merkzeichen „Gl“),
- behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung mindestens 80 von Hundert beträgt und die wegen ihres Leidens ständig von öffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen sind.

### Befreiung des Rundfunkbeitrages aus gesundheitlichen Gründen erhalten:

- Menschen, die taub und blind sind  
(Merkzeichen „TBI“ im Schwerbehindertenausweis)
- Sonderfürsorgeberechtigte nach § 27e oder  
des Bundesversorgungsgesetzes

**Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht**  
 (§ 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesrundfunkbeitragsgesetz)  
**Antrag auf Ermäßigung des Rundfunkbeitrags**  
 (§ 4 Abs. 2 Bundesrundfunkbeitragsgesetz)

Meine Wohnung ist bereits angemeldet.  Ich melde meine Wohnung an.  
 Beitragsnummer (Bitte anbei geben) Anmeldebogen zum  
 Familienstand (Beifügung angeben)

Frau  Herr  
 Titel/Nachname  
 Vorname  
 Geburtsdatum  
 Lage der Wohnung/Adresse (z. B. WOHNGASSE-NR. ... HINTERHAUS RECHTS)

**Bitte bescheinigen!**  
 Bitte vorzubekommen für unentgeltlich alle Angaben. Wenn Ihre Wohnung nicht nach dem Rundfunkbeitragsgesetz zum Rundfunkbeitrag verpflichtet ist, gilt Ihr Antrag als Antrag auf Ermäßigung.

**Tipp zum Ausfüllen!**  
 Bitte schreiben Sie immer in BLOCK-DRUCKSCHRIFT. Geben Sie nur den Namen Ihrer Wohnung an. Geben Sie nicht an, ob Sie ein Familienmitglied sind. Geben Sie nicht an, ob Sie ein Familienmitglied sind. Geben Sie nicht an, ob Sie ein Familienmitglied sind.

**Postanschrift:**  
 ARD/ZDF Deutschlandradio  
 Beitragsservice  
 50656 Köln  
 www.rundfunkbeitrag.de  
 Telefon 0185 99950888  
 0186 99955510  
 0186 99955510

Eine **Befreiung vom Rundfunkbeitrag** können auch Empfänger von Hilfe zur Pflege nach §§ 61-66 SGB XII, Pflegegeld nach landesrechtlichen Vorschriften, Empfänger von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII beantragen. Eine Befreiung oder

Ermäßigung des Rundfunkbeitrages kann auch aus **sozialen Gründen** beantragt werden. Wer zum Beispiel Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung, BAföG oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a oder 27d BVG bezieht, kann mit dem Nachweis der betreffenden Behörde die Befreiung vom Rundfunkbeitrag beantragen. Die Ermäßigung bzw. die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht muss beantragt, das Antragsformular vollständig ausgefüllt und mit der Bescheinigung des Versorgungsamtes an die auf dem Formular angegebene Anschrift gesandt werden. Eine Ermäßigung oder Befreiung kann rückwirkend ab dem Datum der Feststellung bewilligt werden, wenn der Antrag innerhalb von 2 Monaten nach Bescheiderstellung des Versorgungsamtes eingegangen ist. Geht der Antrag erst nach Ablauf der zwei Monate ein, erfolgt die Befreiung oder Ermäßigung ab dem Folgemonat nach Eingang des Antrags.

### Der Antrag ist an folgende Anschrift zu schicken:

ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, in 50656 Köln

Antragsformulare gibt es unter [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de) oder unter der Hotline **0185 99950888** (kostenpflichtig) sowie bei den jeweiligen leistungsgewährenden Behörden bzw. Bürgerämtern. **Weitere Informationen unter [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de) bzw. unter 01806 99955510 (kostenpflichtig).**

### Vergünstigungen beim Telefonieren

Verschiedene Telefongesellschaften bieten Spezialtarife für schwerbehinderte Menschen an. Die Voraussetzungen sind unterschiedlich (z.B. Merkzeichen „RF“, Höhe des GdB). Die verschiedenen Telefonanbieter erteilen **Auskünfte** über mögliche Sonderkonditionen für schwerbehinderte Menschen.

## Junge Menschen

### Ermöglichung sozialer Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben das Recht auf eine an den Bedarfen orientierten Förderung und Betreuung und eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Ansprechpartner im Hinblick auf Hilfeleistungen für Minderjährige mit Behinderung bis zum 18. Lebensjahr war bisher der Fachbereich Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in den bezirklichen Jugendämtern. Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde in jedem Bezirk der Teilhabefachdienst Jugend verankert. Dort sollen Heranwachsende mit Behinderung zukünftig Beratung, Unterstützung und Begleitung rund um das Thema Eingliederungshilfe finden. Wenn Erziehungshilfe benötigt wird, ist der Regionale Sozialpädagogische Dienst für junge Volljährige bis zum 21., in Ausnahmefällen sogar bis zum 27. Lebensjahr, zuständig.

Angebote der **Frühförderung und Sozialpädiatrie** orientieren sich an den individuellen Bedarfen der Kinder mit Behinderung und berücksichtigen sowohl Alter als auch Art und Grad der Behinderung. Die entsprechenden Leistungen werden von verschiedenen Trägern und Einrichtungen angeboten. Informationen dazu erhalten Sie sowohl bei den **bezirklichen Gesundheitsämtern** (Kinder- und Jugendgesundheitsdienst; Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst) als auch z.T. bei den Jugendämtern.

Die berlinweit verteilten 16 Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ) nehmen wohnortnah Aufgaben der Frühförderung und sozialpädiatrischen Versorgung wahr. In den KJA/SPZ bieten interdisziplinäre Teams pädagogisch-psychologische und medizinisch-therapeutische Hilfen für Kinder mit Behinderung und deren Eltern schon vor Eintritt in Krippe und Kindergarten, in der Kindertagesstätte (Kita) selbst sowie beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Schule an.

Die interdisziplinären Teams der KJA/SPZ stehen unter fachärztlicher Leitung (Fachärzt\*innen für Kinder- und Jugendmedizin mit ggf. Zusatzausbildungen in Neuropädiatrie und/oder Psychotherapie) und sind mit Psycholog\*innen, Sozialpädagog\*innen, therapeutischem und (heil)pädagogischem Fachpersonal ausgestattet. Die Betreuung erfolgt mobil in der Kindertagesstätte und/oder ambulant in den Räumen der jeweiligen KJA/SPZ. Für die Behandlung in einer KJA/SPZ ist eine Überweisung durch eine\*n Kinder\*ärztin notwendig.

Ein Heilpädagogischer Fachdienst, der niedrigschwellige Beratungsangebote für Eltern, pädagogische Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen anbietet, ergänzt die bisher vorhandenen Angebote im Vorfeld. Dieses offene, niedrigschwellige Beratungsangebot kann bei entstandenen Fragen zu Entwicklungsauffälligkeiten von Kindern

vor dem Schuleintritt in Anspruch genommen werden. Dazu bedarf es keiner Antragstellung und auch keines Überweisungsscheines. Die Beratung erfolgt kostenlos und bei Bedarf anonym. Die Standorte und Kontaktdaten der KJA/SPZ finden Sie unter **[www.kja-spz-berlin.de](http://www.kja-spz-berlin.de)**.

### **Kinder mit Behinderung in Kindertagesstätten**

Kinder mit Behinderung haben – wie alle Kinder – einen gesetzlichen Anspruch auf Betreuung und Förderung in einer Tageseinrichtung. Sie haben ggf. auch zusätzlich einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) bzw. nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Die Betreuung und Förderung in einer Kindertageseinrichtung erfolgt überwiegend in Integrationsgruppen, so dass auch bei Anspruch auf erhöhten Förderbedarf das Kind mit Behinderung in seinem vertrauten Umfeld verbleiben kann. Darüber hinaus gibt es an derzeit vier Kitas das Angebot von heilpädagogischen (ehemals besonders spezialisierten) Gruppen für Kinder, die aufgrund der Art bzw. Schwere ihrer Behinderung eine spezialisierte Förderung benötigen.

Nähere Auskünfte hierzu erteilen die am Wohnort zuständigen bezirklichen Jugendämter, sowie die Gesundheitsämter (Kinder- und Jugendgesundheitsdienst; Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst).

🌐 **[www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung](http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung)**

### **Freizeitangebote für Kinder mit Behinderung und ihre Familien**

Grundsätzlich stehen alle öffentlich geförderten Freizeitangebote in Berlin auch jungen Menschen mit Behinderung offen. Zusätzliches Personal, das als Ansprechpartner für die speziellen Bedarfe der jungen Menschen mit Behinderung zur Verfügung steht, kann von den meisten Einrichtungen noch nicht finanziert werden. Über das Stadtgebiet verteilt gibt es einige integrative Freizeitangebote freier Träger. Das sind z. B.

- Integrationsprojekte, die offene Jugendarbeit für junge Menschen anbieten;
- Discoveranstaltungen in Jugendfreizeitheimen, die vor allem von jungen Menschen mit geistiger und Mehrfachbehinderung als Ersatz für die kommerziellen Diskotheken besucht werden
- Integrative Kursangebote unter dem Motto „Jugend im Museum“

Ferienbetreuung und -reisen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden durch verschiedene freie Träger angeboten und mit öffentlichen Mitteln gefördert.

**Es werden angeboten:**

- Reisen in den Schulferienzeiten zusammen mit anderen jungen Menschen
- Ferienbetreuung mit Übernachtung im Brandenburger Umland bei während der Schulferienzeiten
- Tagesferienbetreuung im Berliner Stadtgebiet während der Schulferienzeiten
- Reisen für Gruppen aus Tagesstätten und anderen Einrichtungen, teilweise auch zusammen mit anderen jungen Menschen

**Kinder und Jugendliche mit hohem medizinisch-pflegerischem Unterstützungsbedarf**

Wenn Kinder und Jugendliche einen hohen medizinisch-pflegerischen Versorgungsbedarf haben, kommen weitere Hilfen in Frage. Neben den Leistungen der Behindertenhilfe (Eingliederungshilfe) können Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung geltend gemacht werden. Unter Umständen kommen auch Leistungen der Hauskrankenpflege als Krankenkassenleistung in Betracht. Dies kann von einzelnen Maßnahmen der Behandlungspflege bis hin zu einer 24-Stunden-Versorgung durch einen Kinderintensivpflegedienst erfolgen. Diese Begleitung erfolgt bei Bedarf auch in Kita und Schule. Bei allen Fragen rund um das Thema Pflege können sich Eltern zur Beratung an die Kinderbeauftragten der Berliner Pflegestützpunkte wenden.

**Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten**

für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder besonderen Bedürfnissen gibt es in Berlin Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie stellt ein Schulverzeichnis mit Suchfunktion zur Verfügung.

Im Internet finden Sie das Schulverzeichnis unter folgender Adresse:

🌐 [www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/foerderschule](http://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/foerderschule)

Die Schulen sind räumlich und technisch auf Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ausgerichtet. In Berlin gibt es Schulen mit folgenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkten: → Sehen → Hören und Kommunikation → Körperliche und motorische Entwicklung → Sprache → Lernen → Geistige Entwicklung → Emotionale und soziale Entwicklung → Autismus (Auftragsschulen) → Langfristige Erkrankungen, Hausunterricht

Private Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt:

- Körperliche und motorische Entwicklung → Geistige Entwicklung → Lernen
- Langfristige Erkrankungen, Hausunterricht → Sonstige Förderschwerpunkte

Im Schulverzeichnis [www.bildung.berlin.de/Schulverzeichnis/](http://www.bildung.berlin.de/Schulverzeichnis/) können Sie für Ihr Kind die Schule mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt unter dem Begriff „Schulart“ finden.

## Studium

Die Beratungsstelle **Barrierefrei Studieren (BBS)** des Studierendenwerks Berlin bietet eine kompetente Beratung für Studierende mit Beeinträchtigung und chronischer Erkrankung an.

Sie steht für die Schaffung von angemessenen Bedingungen bzw. für ein chancengleiches Studium. Es wird eine vertrauliche, unbürokratische und rasche Hilfestellung geboten. Die Beratung unterliegt der Schweigepflicht.

### **Beratung und Unterstützung zu folgenden Themen:**

- Zulassung zum Studium unter Berücksichtigung von Härtefällen
- Vergabe der Inklusionsleistungen, wie z.B. Studienassistent, technische Hilfen im Studienalltag, sowie Dolmetschende für gehörlose Studierende oder Studierende mit Hörbehinderung
- Studentisches Wohnen mit Hinweisen zu Möglichkeiten für Studierende, die einen Rollstuhl benutzen oder einen anderen beeinträchtigungsbedingten Wohnbedarf haben,
- Organisation und Finanzierung von Unterstützung (Pflege, Mobilität)
- Information über angepasste Studien- und Prüfungsbedingungen für Studierende mit Beeinträchtigung (Nachteilsausgleich)
- Individuelle Situation im Studienalltag und Umgang mit der Beeinträchtigung im Studium
- Studienfinanzierung unter Berücksichtigung der Beeinträchtigung und besonderer Lebenslagen

Die Beratungsstelle **Barrierefrei Studieren** hat die Aufgabe, Studierenden mit Beeinträchtigung Inklusionsleistungen nach dem Berliner Hochschulgesetz zur Verfügung zu stellen. Dort können Anträge auf Inklusionsleistungen wie Studienassistent, Gebärdensprach- oder Schriftdolmetschende, Büchergeld oder technische Hilfsmittel gestellt werden.

Um gleich zu Studienbeginn die erforderlichen Bedingungen zu schaffen, empfiehlt es sich, rechtzeitig mit der „**Beratung Barrierefrei Studieren (BBS)**“ sowie mit den jeweiligen Behindertenbeauftragten der Hochschulen Kontakt aufzunehmen.

- **Für Studierende der TU, UdK, Hertie School, HDPK, PFH und IPU:**  
 Beatrix Gomm, Hardenbergstr. 34, 10623 Berlin-Charlottenburg  
 Tel. 93939-8416, Fax 93939-8404 ✉ [bbs.hardenbergstr@stw.berlin](mailto:bbs.hardenbergstr@stw.berlin)  
 Sprechzeiten: Di 10.00-13.00 Uhr und nach Vereinbarung
- **Für Studierende der FU und EFB:**  
 N.N., Inga Bültbrune (technische Hilfen), Thielallee 38, 14195 Berlin-Dahlem  
 Tel. 93939-9020/-9071, Fax 93939-9061 ✉ [bbs.thielallee@stw.berlin](mailto:bbs.thielallee@stw.berlin)  
 Sprechzeiten: Mo 10.00-13.00 Uhr und nach Vereinbarung
- **Für Studierende der HU, HSAP und IUBH:**  
 Stefan Handke, Franz-Mehring-Platz 2, 10243 Berlin-Friedrichshain  
 Tel. 93939-8441, Fax 93939-8447 ✉ [bbs.fmp@stw.berlin](mailto:bbs.fmp@stw.berlin)  
 Sprechzeiten: Do 10.00-13.00 Uhr und nach Vereinbarung
- **Für Studierende der ASH und Beuth HS, HTW, HWR, KHB, HfM, HfS und Charité:**  
 Beate Domrös, Franz-Mehring-Platz 2, 10243 Berlin  
 Tel. 93939-8442, Fax 93939-8447  
 ✉ [bbs.fmp@stw.berlin](mailto:bbs.fmp@stw.berlin) 🌐 [www.stw.berlin](http://www.stw.berlin)  
 Sprechzeiten: Do 10.00-13.00 Uhr und nach Vereinbarung

Für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung sind auch die **Behindertenbeauftragten** der Hochschulen zuständig, u.a.:

- **Freie Universität (FU)**  
 Anja Ahrens (EG, Raum 103), Illtisstr. 1, 14195 Berlin  
 Tel. 838-54832, Fax 838-45292  
 ✉ [beratung-barrierefrei@zuv.fu-berlin.de](mailto:beratung-barrierefrei@zuv.fu-berlin.de)  
 🌐 [www.fu-berlin.de/service/behinderung](http://www.fu-berlin.de/service/behinderung)  
 Sprechzeiten: nach Vereinbarung
- **Humboldt Universität (HU)**  
 Katrin Rettel, Unter den Linden 6, 10099 Berlin  
 Tel. 2093-70257, Fax 2093-70261 ✉ [behindertenberatung@hu-berlin.de](mailto:behindertenberatung@hu-berlin.de)  
 Sprechzeiten: In Mitte, Di 13-15 Uhr in Raum 1053 B (Anmeldung beim Infopoint im SSC), telefonisch, Mi 11-12 Uhr unter 2093-70345  
 In Adlershof, durch Jochen O. Ley (stellvertr. Beauftragter), zweiwöchentlich, Do 14-16 Uhr in Raum 2'227 (Rudower Chaussee 25)
- **Technische Universität (TU)**  
 Janin Dziamski, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin (Hauptgebäude/  
 Raum H71), Tel. 314 -25607 ✉ [barrierefrei@tu-berlin.de](mailto:barrierefrei@tu-berlin.de)  
 🌐 [www.studienberatung.tu-berlin.de](http://www.studienberatung.tu-berlin.de)  
 Sprechzeiten: Mo/Fr 9.30-12.30 Uhr, Di/Do 14.00-18.00 Uhr

## Adressenübersicht

### Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung


[www.berlin.de/lb/behi](http://www.berlin.de/lb/behi)

- **Dienstszitz: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales**  
 Oranienstraße 106, 10969 Berlin  
 (Raum E 007 bis E 011, E 105)  
 Christine Braunert-Rümenapf  
 Tel. 9028-2917, Fax 9028-3128  
 ✉ [lfb@senias.berlin.de](mailto:lfb@senias.berlin.de)
- **Kontakte zum Büro der Landesbeauftragten**
  - Sekretariat, Tel. 9028-2918
  - Heike Schwarz-Weineck (Leiterin des Büros und der Geschäftsstelle des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung), Tel. 9028-2838  
 ✉ [heike.schwarz-weineck@senias.berlin.de](mailto:heike.schwarz-weineck@senias.berlin.de)
  - Anette Veauthier (Bürgeranfragen)  
 Tel. 9028-1656  
 ✉ [anette.veauthier@senias.berlin.de](mailto:anette.veauthier@senias.berlin.de)
  - Steffen Petzerling (Mobilitätsberatung/Geschäftsstelle), Tel. 9028-1657  
 ✉ [steffen.petzerling@senias.berlin.de](mailto:steffen.petzerling@senias.berlin.de)

### Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung


[www.berlin.de/lb/behi/bezirke](http://www.berlin.de/lb/behi/bezirke)

- **Charlottenburg-Wilmersdorf**  
 Jürgen Friedrich  
 Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin  
 Tel. 90291-2408, Fax 90291-2491  
 ✉ [bmb@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:bmb@charlottenburg-wilmersdorf.de)
- **Friedrichshain-Kreuzberg**  
 Ulrike Ehrlichmann  
 Frankfurter Allee 35-37, 10247 Berlin  
 Tel. 90298-2368, Fax 90298-4194  
 ✉ [ulrike.ehrlichmann@ba-fk.berlin.de](mailto:ulrike.ehrlichmann@ba-fk.berlin.de)

- **Lichtenberg**  
 Daniela Kaup  
 Möllendorffstr. 6, 10367 Berlin  
 Tel. 90296-3517, Fax 90296-773517  
 ✉ [daniela.kaup@lichtenberg.berlin.de](mailto:daniela.kaup@lichtenberg.berlin.de)
- **Marzahn-Hellersdorf**  
 N.N.  
 Alice-Salomon-Platz 3, 12627 Berlin  
 Tel. 90293-2056, Fax 90293-2055
- **Mitte**  
 N.N.  
 Müllerstr. 146, 13353 Berlin  
 Tel. 9018-43129, Fax 9018-8843129
- **Neukölln**  
 Katharina Smaldino  
 Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin  
 (Rathaus/Altbau)  
 Tel. 90239-4168, Fax 90239-3470  
 ✉ [katharina.smaldino@bezirksamt-neukoelln.de](mailto:katharina.smaldino@bezirksamt-neukoelln.de)
- **Pankow**  
 Detlef Thormann  
 Breite Straße 24a-26, 13187 Berlin  
 Tel. 90295-2740, Fax 90295-2230  
 ✉ [detlef.thormann@ba-pankow.berlin.de](mailto:detlef.thormann@ba-pankow.berlin.de)
- **Reinickendorf**  
 Regina Vollbrecht  
 Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin  
 (Rathaus)  
 Tel. 90294-5007, Fax 90294-5316  
 ✉ [regina.vollbrecht@reinickendorf.berlin.de](mailto:regina.vollbrecht@reinickendorf.berlin.de)
- **Spandau**  
 Sargon Lang  
 Carl-Schurz-Straße 2-6, 13597 Berlin  
 (Rathausnebengebäude, 2. OG)  
 Tel. 90279-7551, Fax 90279-2839  
 ✉ [s.lang@ba-spandau.berlin.de](mailto:s.lang@ba-spandau.berlin.de)

- **Steglitz-Zehlendorf**  
Eileen Moritz  
Kirchstraße 1-3, 14163 Berlin  
Tel. 90299-6308, Fax 90299-6632  
✉ behindertenbeauftragte@ba-sz.berlin.de
- **Tempelhof-Schöneberg**  
Gün Tank  
John-F.-Kennedy-Platz, 10825 Berlin  
(Rathaus Schöneberg)  
Tel. 90277-7255, Fax 90277-3570  
✉ guen.tank@ba-ts.berlin.de
- **Treptow-Köpenick**  
Stefan Schaul  
Hans-Schmidt-Str. 18, 12489 Berlin  
Tel. 90297-6119, Fax 90297-6196  
✉ stefan.schaul@ba-fk.berlin.de
- **Bezirksamt Mitte** (Bereich Wedding, Mitte, Tiergarten, Moabit)  
Turmstr. 21, Haus M, Eingang über Birkenstr. 62, 10559 Berlin  
Tel. 9018-43287/-45181  
Fax 9018-48843287  
Offene Sprechstunde: Di 9-12 Uhr  
Telefonische Sprechstunde: Do 9-12 Uhr  
✉ bfb@ba-mitte.berlin.de
- **Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg**  
Urbanstr. 24, 10967 Berlin  
(Containerbüro im Hof)  
Tel. 90298-8359 Fax 90298-8358  
Di 9-12 Uhr und nach Vereinbarung  
✉ behindertenberatung@ba-fk.berlin.de
- **Bezirksamt Pankow**  
Grunowstr. 8-11, 13187 Berlin  
Tel. 90295-2802/-2832  
Fax 90295-2825  
Di 9-12 Uhr, Do 15-18 Uhr  
und nach Vereinbarung  
✉ bfb@ba-pankow.berlin.de
- **Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf**  
Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin  
Tel. 9029-16181/-16189, Fax 9029-16048  
Di/Do 9-12 Uhr und nach Vereinbarung  
✉ bfb@charlottenburg-wilmersdorf.de
- **Bezirksamt Spandau**  
Melanchthonstr. 7-9, 13595 Berlin  
Tel. 3699-7611, Fax 3699-7625  
Di 9-12 Uhr, Do 15-17 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung  
✉ ges3b@ba-spandau.berlin.de
- **Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg**  
Rathausstr. 27, 12105 Berlin  
Tel. 90277-7294/-7337, Fax 90227-7302  
Di 9-11 Uhr, Do 15-18 Uhr  
✉ SozialeBeratung@ba-ts.berlin.de

## Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung, Krebs- und Aids in den bezirklichen Gesundheitsämtern

Wir sind für Sie da, um

- Ihnen zuzuhören,
- mit Ihnen gemeinsam einen Weg zu suchen, mit Ihrer Behinderung oder Krankheit zu leben,
- Sie über die vielfältigen Möglichkeiten zu informieren, wo Sie Hilfen erhalten können,
- Sie bei notwendigen Antragstellungen, die im Zusammenhang mit Ihrer Erkrankung bzw. Behinderung stehen, zu unterstützen
- Ihnen zu helfen, eine Lösung für Ihre medizinischen, finanziellen, pflegerischen, sozialen oder mitmenschlichen Probleme zu finden.

- **Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf**  
 Potsdamer Str. 8 (2. Etage), 14163 Berlin  
 Tel. 90299-4707, Fax 90299-1039  
 Do 9-12 Uhr und nach Vereinbarung  
 ✉ bfb@ba-sz.berlin.de
- **Bezirksamt Neukölln**  
 Gutschmidtstr. 31, 12359 Berlin  
 Tel. 90239-2077, Fax 90239-3479  
 Di 9-12 Uhr, Do 14-17 Uhr  
 und nach Vereinbarung  
 ✉ GesBKA@bezirksamt-neukoelln.de
- **Bezirksamt Treptow-Köpenick**  
 Hans-Schmidt-Str. 16, 12489 Berlin  
 Tel. 90297-4840, Fax 90297-3768  
 Di 9-12 Uhr, Do 14-17 Uhr  
 und nach Vereinbarung  
 ✉ ges-BfbkM@ba-fk.berlin.de  
 Zusätzliche Sprechstunden:  
 Jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat  
 12-15 Uhr im Altglienicker Bürgerzentrum,  
 Kiezklub, Raum 318, Ortolfstr. 182,  
 12524 Berlin, Tel. 90297-6725
- **Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf**  
 Janusz-Korczak-Str. 32, 12627 Berlin  
 Tel. 90293-3741, Fax 90293-3745  
 Di 9-12 Uhr, Do 9-12 Uhr  
 und nach Vereinbarung  
 ✉ bfb@ba-mh.berlin.de
- **Bezirksamt Lichtenberg**  
 Alfred-Kowalke-Str. 24, 10315 Berlin  
 1. Etage  
 Tel. 90296-75 42, Fax 90296-75 99  
 Di 9-12 Uhr, Do 14-18 Uhr  
 ✉ gunhild.kurreck@lichtenberg.berlin.de  
 Zusätzliche Sprechstunden:  
 jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat  
 9-12 Uhr, Anna-Seghers-Bibliothek  
 Prerower Platz 2, 13051 Berlin und  
 jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat  
 9-12 Uhr, Anton-Saefkow-Bibliothek  
 Anton-Saefkow-Platz 14, 10369 Berlin

- **Bezirksamt Reinickendorf**  
 Teichstr. 65, 13407 Berlin  
 (Haus 4, 1. Etage, Anmeldung Zi. 113)  
 Tel. 90294-5188, Fax 90294-5162  
 Di/Fr 9-12 Uhr  
 ✉ behindertenberatung@  
 reinickendorf.berlin.de

## Besondere Beratungsstellen

### Zentrum für Sinnesbehinderung (alle Bezirke)

- **Beratungsstelle für Menschen mit Sehbehinderung**  
 Turmstraße 21, Haus M, 10559 Berlin  
 Tel. 9018-45246, Mobil 0173 6254838  
 Fax 9018-45252  
 ✉ bfs@ba-mitte.berlin.de  
 Telefonische Terminabsprache  
 über Sekretariat: Mo/Di/Mi 8.30-15 Uhr,  
 Do 8.30-17 Uhr, Fr 8.30-13 Uhr
- **Beratungsstelle für hörbehinderte Kinder und Jugendliche**  
 Paster-Behrens-Str. 81, 12359 Berlin  
 Tel. 60972500, Fax 60972501  
 ✉ auris@ba-fk.berlin.de  
 Sprechzeiten nach Vereinbarung  
 Petersburger Str. 94, 10247 Berlin  
 Hof-Containeranlage  
 Tel. 90298-2824, Fax 90298-2060  
 ✉ hoerberatung@ba-fk.berlin.de
- **Beratungsstelle für sprachbehinderte Kinder und Jugendliche**  
 Teichstr. 65, Haus 4, 13407 Berlin  
 Tel. 90294-5035, Fax 90294-5020  
 telefonische Terminvergaben tgl. 9-15 Uhr  
 ✉ sprachberatung@  
 reinickendorf.berlin.de

## Integrationsfachdienste

Berufsbegleitung für schwerbehinderte Menschen, Fachdienstliche Stellungnahmen und Vermittlung im Auftrag der Rehabilitationsträger

### ■ IFD Mitte

Linkstr. 12, 10785 Berlin  
ab 01.12.2021:

Schwiebusser Straße 18, 10965 Berlin

✉ info@ifdmitte.berlin

🌐 www.ifdmitte.berlin

Zuständigkeit: Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf (mit Spezialisierung Epilepsie)

### ■ IFD Nord

Bundesallee 39-40a, 10717 Berlin  
Tel. 53637611

✉ ifdnord-berlin@faw.de

🌐 www.faw.de/berlin/projekte/integrationsfachdienst-nord-ifd-nord

Zuständigkeit: Pankow, Reinickendorf, Spandau, Charlottenburg-Wilmersdorf (mit Spezialisierung Sehbehinderung)

### ■ IFD Süd

Wexstraße 2, 10825 Berlin  
Tel. 84850510

Martin-Hoffmann-Straße 18, 12435 Berlin  
Tel. 68409460

✉ info@ifdsued.berlin

🌐 www.ifdsued.berlin

Zuständigkeit: Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, Neukölln, Treptow-Köpenick (mit Spezialisierung Autismus-Spektrum-Störung)

### ■ IFD für hörbehinderte Menschen

Wilmersdorferstr. 50-51, 10627 Berlin  
Tel. 48495950

✉ ifd@wib-verbund.de

🌐 www.wib-verbund.de/alleangebote

Skype IFD\_WIB

Zuständigkeit: alle Stadtbezirke (mit Spezialisierung Hörbehinderung)

### ■ IFD Selbstständigkeit

social impact GmbH

Glogauer Straße 21, 10999 Berlin

Tel. 6113429

✉ info@ifd-enterability.de

🌐 www.ifd-enterability.de

Zuständigkeit: alle Stadtbezirke

### ■ IFD FDS Fachdienstliche Stellungnahmen Berlin und Arbeitgeberberatung

Lebenswelten e.V.

Martin-Hoffmann-Straße 18, 12435 Berlin

Tel. 68409460

Arbeitgeber-Hotline: 684094680

✉ ifdfds@lebenswelten.de

🌐 www.lebenswelten.de/de/allgemeine-informationen-integrationsfachdienste

Zuständigkeit: alle Stadtbezirke (Fachdienstliche Stellungnahmen und Arbeitgeberberatung)

## Fachstellen für Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB®) unterstützt und berät Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen, aber auch deren Angehörige unentgeltlich zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe.

🌐 [www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de)

### ■ EUTB Sozialverband VdK

Berlin-Brandenburg e.V. Mitte

Linienstraße 131, 10115 Berlin

Tel. 864910852, Fax 864910850

- **EUTB Berliner Behindertenverband e. V.**  
 „Für Selbstbestimmung und Würde“  
 Jägerstr. 63 D, 10117 Berlin, Tel. 2043848
  - **Teilhabeberatung des ABSV**  
 Bartningallee 27, 10557 Berlin  
 Tel. 895880
  - **SPRECHRAUM. Beratung bei Stottern und anderen Behinderungen**  
 Krumme Straße 61, 10627 Berlin  
 Tel. 23255669
  - **EUTB Kunstatelier Omanut**  
 Joachimsthaler Str. 13, 2. Stock, Vorderhaus, 10719 Berlin, Tel. 887133931723
  - **NESST (Niedrigschwellige Eltern Service Stelle)**  
 Gotenstr. 12, 10829 Berlin, Tel. 21957579
  - **EUTB MINA-Leben in Vielfalt**  
 Friedrichstr. 1 im Intihaus, 10969 Berlin  
 Tel. 403657620
  - **EUTB experienced-erfahren mit seelischen Krisen e. V.**  
 Schillerpromenade 9, 12049 Berlin  
 Tel. 55572644
  - **EUTB Stadtteilzentrum Steglitz e. V.**  
 Potsdamer Str. 1A, 12205 Berlin  
 Tel. 84418369
  - **EUTB Zentrum für Kultur und visuelle Kommunikation der Gehörlosen Berlin/ Brandenburg e. V. in Berlin**  
 Zingster Str. 8, 13051 Berlin, Tel. 96067709
  - **EUTB Berliner Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen**  
 Gustav-Adolf-Str. 130, 4. OG  
 13086 Berlin, Tel. 44054424
  - **EUTB GETEQ-Gesellschaft für teilhabeorientiertes Qualitätsmanagement**  
 Bahnhofstraße 32, 13129 Berlin  
 Tel. 94516167
  - **Aktiv und selbstbestimmt e. V.**  
 Kameruner Str. 53, 13351 Berlin  
 Tel. 398202180
  - **EUTB Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V. Reinickendorf**  
 Brunowstraße 52, 13507 Berlin  
 Tel. 864910 861
  - **EUTB Deutscher Schwerhörigenbund Onlineberatung**  
 Sophie-Charlotten-Str. 23a, 14059 Berlin,  
 ✉ eutb-onlineberatung@schwerhoerigen-netz.de
- Vereine und Verbände**
- Sollte in der Liste, die nur eine kleine Auswahl sein kann, keine passende Gruppe zu finden sein, gibt es die Möglichkeit diese über SEKIS (Berliner Selbsthilfe Kontakt- und Informationsstelle) ausfindig zu machen:
- **SEKIS Selbsthilfe Kontakt- und Informationsstelle Berlin**  
 Bismarckstr. 101, 10625 Berlin, 5. Stock  
 Eingang Bismarckstr./Ecke Weimarer Str.  
 Tel. 8926602, Fax 89028540  
 Mo 10-14 Uhr, Di 12-16 Uhr, Do 14-18 Uhr  
 ✉ sekis@sekis-berlin.de  
 🌐 www.sekis-berlin.de
  - **Allgemeiner Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin gegr. 1874 e. V. (ABSV)**  
 Älteste Selbsthilfeorganisation der Blinden und Sehbehinderten  
 Sitz: Auerbachstraße 7, 14193 Berlin  
 Sekretariat: Tel. 895880, Fax 8958899  
 ✉ info@absv.de  
 🌐 www.absv.de  
 🐦 www.twitter.com/absv\_berlin  
 📷 www.instagram.com/absv\_berlin/  
 📘 www.facebook.com/absv.ev

- **Alzheimer Angehörigen-Initiative**  
Reinickendorfer Str. 61/Haus 1  
13347 Berlin  
Tel. 47378995, Fax 47378997  
✉ AAI@Alzheimer.Berlin  
🌐 www.Alzheimer.Berlin
- **Alzheimer Gesellschaft Berlin e. V.**  
Selbsthilfe Demenz  
Friedrichstr. 236, 10969 Berlin  
Tel. 89094357, Fax 25796696  
✉ info@alzheimer-berlin.de  
🌐 www.alzheimer-berlin.de
- **Aphasie Landesverband Berlin e. V. (ALB)**  
Herr Andre Laqua (Vorsitzender)  
Postfach 35 01 13, 10210 Berlin  
Mobil 0160 96464662  
✉ laqua@aphasiker-berlin.de
- **Arbeitsgemeinschaft für selbstbestimmtes Leben schwerstbehinderter Menschen – ASL e. V.**  
Skalitzer Straße 6, 10999 Berlin  
Tel. 61401400, Fax 61658951  
✉ asl-berlin@t-online.de  
🌐 www.asl-berlin.de
- **Autismus Deutschland Kinder- und Jugendambulanz Landesverband Berlin e. V.**  
Arno-Holz-Str. 10, 12165 Berlin  
Kontakt über die Ambulanz:  
Tel. 7974284-20, Fax 7974284-69  
✉ ambulanz@autismus-berlin.de  
🌐 www.autismus-berlin.de
- **Behinderten-und Rehabilitations-Sportverband Berlin e. V.**  
Hanns-Braun-Straße/Kursistenflügel,  
14053 Berlin  
Tel. 30833870, Fax 3083387200  
✉ info@bsberlin.de  
🌐 www.bsberlin.de
- **Berliner Aids-Hilfe e. V.**  
Kurfürstenstraße 130, 10785 Berlin  
Tel. 885640-0, Fax 885640-25  
Kontakt über: 🌐 aidshilfe-beratung.de  
🌐 www.berlin-aidshilfe.de
- **Berliner Behindertenverband e. V.**  
„Für Selbstbestimmung und Würde“  
Jägerstr. 63 d, 10117 Berlin  
Tel. 2043847, Fax 20450067  
✉ bbv-ev.b@berlin.de  
🌐 www.bbv-ev.de
- **Berliner Krebsgesellschaft e. V.**  
Robert-Koch-Platz 7, 10115 Berlin  
Tel. 2832400, Fax 2824136  
✉ info@berliner-krebsgesellschaft.de  
🌐 www.berliner-krebsgesellschaft.de
- **Berufsförderungswerk Berlin-Brandenburg e. V. (BFW)**  
Epiphanienweg 1, 14059 Berlin  
Tel. 303990, Fax 30399144  
✉ info@bfw-berlin-brandenburg.de  
🌐 www.bfw-berlin-brandenburg.de
- **BDH Bundesverband Rehabilitation e. V.**  
Regionalgeschäftsstelle Berlin  
Fredericiastr. 8, 14050 Berlin  
Tel. 30121350 / 66644870  
Fax 66644863  
✉ berlin@bdh-reha.de  
🌐 www.bdh-reha.de
- **Bundesverein Jugendliche und Erwachsene mit angeborenen Herzfehler e. V.**  
Regionalgruppe Berlin-Brandenburg –  
Hauptstadt Herzen  
Torsten Seifert, Mobil 0160 95753248  
✉ torsten.seifert@jemah-hauptstadtherzen.de  
🌐 www.jemah-hauptstadtherzen.de  
🌐 www.Jemah.de 🐦 #WirSindJEMAH

- **Cooperative Mensch eG**  
 - gegründet als Spastikerhilfe Berlin eG  
 Kurfürstenstr. 75, 10787 Berlin  
 Tel. 22500-0, Fax 22500-130  
 ✉ post@co-mensch.de  
 🌐 www.cooperative-mensch.de
- **Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e.V.**  
 Tatjana Reitzig, Landesvorsitzende Berlin  
 Diagnosegruppenvorsitzende ALS  
 Bleicheroder Str. 16b, 13187 Berlin  
 Tel. 94398684  
 ✉ tatjana.reitzig@dgm.org  
 🌐 www.dgm.org
- **Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband Berlin e.V.**  
 Aachener Str. 16, 10713 Berlin  
 Tel. 3130647, Fax 3126604  
 ✉ dmsg-berlin@dmsg.de  
 🌐 www.dmsg.de/berlin
- **Deutsche Parkinson-Vereinigung e.V. Regionalgruppe Berlin**  
 Herr Schellberg, Kantstr. 1, 12169 Berlin  
 Tel. 7935226 ✉ i.signum@gmx.de  
 🌐 www.dPVBl.n.de
- **Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V.**  
 Therapie-, Beratungs- und Selbsthilfezentrum  
 Mariendorfer Damm 161 a, 12107 Berlin  
 Tel. 32290290, Fax 322902939  
 ✉ zirp@rheuma-liga-berlin.de  
 🌐 www.rheuma-liga-berlin.de
- **Deutsche Tinnitus-Liga e.V.**  
 Beratungsbüro Berlin  
 Neue Grünstr. 38, 10179 Berlin  
 Tel. 68811277, Fax 68811278  
 ✉ dtl@tinnitus-liga.de  
 🌐 www.tinnitus-liga.de
- **Diabetiker Bund Berlin e.V.**  
 Schillingstr. 12, 10179 Berlin  
 Tel. 2786737, Fax 27591657  
 ✉ info@diabetikerbund-berlin.org  
 🌐 www.diabetikerbund-berlin.org  
 📘 facebook.com/diabetikerbund.berlin
- **dynamis e.V. (Freizeitangebote und Reisen für Menschen mit Beeinträchtigung)**  
 Oldenburger Str. 9, 10551 Berlin  
 Tel. 39502159, Fax 39502161  
 ✉ info@dynamis-berlin.de  
 🌐 www.dynamis-berlin.de
- **Fatigatio e.V. - Bundesverband ME/CFS**  
 Albrechtstr. 15, 10117 Berlin  
 Tel. 31018890, Fax 310188920  
 ✉ info@fatigatio.de  
 🌐 www.fatigatio.de
- **Fördergemeinschaft für Taubblinde e.V. Bundeselternvertretung Deutschland**  
 Katteweg 23 c, 14129 Berlin  
 Tel. 54825160  
 ✉ cornelia.lisse@taubblinde.de  
 🌐 www.taubblinde.de
- **Förderverein der Gehörlosen/ Hörbehinderten e.V.**  
 Zingster Str. 8, 13051 Berlin  
 Tel. 4428585, Fax 4426068  
 ✉ info@foerderverein-gehoerlos.de  
 (nur per E-Mail erreichbar)
- **HörBIZ - Berlin / Projekt des Sozialwerks der Hörgeschädigten Berlin e.V.**  
 Sozialdienst für Hörgeschädigte  
 Sophie-Charlotten-Str. 23 A, 14059 Berlin  
 Tel. 32602375, Fax 32602376  
 ✉ beratung@berliner-hoerbiz.de  
 🌐 www.berliner-hoerbiz.de

- **KINDERHILFE Hilfe für krebs- und schwerkranke Kinder e. V.**  
 Turmstr. 32, 10551 Berlin  
 Tel. 857478360, Fax 857478389  
 ✉ info@kinderhilfe-ev.de  
 🌐 www.kinderhilfe-ev.de
- **kommhelp e. V. – Förderung kommunikativer Möglichkeiten behinderter Menschen**  
 Horstweg 25, 14059 Berlin  
 Tel. 32602572, Fax 32602573  
 ✉ info@kommhelp.de  
 📞 skype deutsch.kommhelp  
 🌐 www.kommhelp.de
- **Landesverband Epilepsie Berlin-Brandenburg e. V.**  
 Zillestr. 102, 10585 Berlin  
 Tel. 34703483, Fax 3424466  
 ✉ lv.bb@epilepsie-vereinigung.de  
 🌐 www.epilepsie-berlin.de
- **Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e. V.**  
 Littenstr. 108, 10179 Berlin  
 Tel. 27592525, Fax 27592526  
 ✉ info@lv-selbsthilfe-berlin.de  
 🌐 www.lv-selbsthilfe-berlin.de
- **Lebenshilfe Berlin e. V. – Landesverband**  
 Heinrich-Heine-Str. 15, 10179 Berlin  
 Tel. 829998124, Fax 829998208  
 ✉ lebenshilfe@lebenshilfe-berlin.de  
 🌐 www.lebenshilfe-berlin.de
- **LVSb – Landesselbsthilfeverband Schlaganfall- und Aphasiebetroffener und gleichartig Behinderter Berlin e. V.**  
 Beratungs- und Geschäftsstelle  
 Turmstr. 21, Haus K / Eingang A  
 10559 Berlin, Tel. 39747097  
 ✉ mail@lvsb-ev.de  
 🌐 www.lvsb-ev.de
- **Sozialverband Deutschland (SoVD)**  
 Stralauer Str. 63, 10179 Berlin  
 Tel. 726222-0, Fax 726222-311  
 ✉ kontakt@sovd.de 🌐 www.sovd.de
- **Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V.**  
 Linienstr. 131, 10115 Berlin  
 Tel. 8649100, Fax 864910520  
 ✉ berlin-brandenburg@vdk.de  
 🌐 www.vdk.de/berlin-brandenburg
- **Sportgemeinschaft Handicap Berlin e. V.**  
 Neue Kantstr. 23-24, 14057 Berlin  
 Tel. 25469336, Fax 25469338  
 ✉ info@sgh-berlin.de  
 🌐 www.sgh-berlin.de
- **Sterntal e. V. / Sterntal gGmbH**  
 Binger Str. 87, 14197 Berlin, Tel. 85102051  
 ✉ info@sterntal.de 🌐 www.sterntal.de  
 → Sterntal Einzelfallhilfe gGmbH  
 Tel. 85102051  
 → Sterntal Reisen-, Freizeit- und  
 Betreuung gGmbH, Tel. 85102053  
 → Sterntal Wohnen gGmbH  
 Tel. 897388092

## Mobilitätshilfedienste

- **Mobilitätshilfedienst Charlottenburg-Wilmersdorf**  
 Sozialverband VdK  
 Berlin-Brandenburg e.V.  
 Nehringstr. 18, 14059 Berlin  
 Tel. 82719097  
 ✉ mhd.bb.charl-wilm@vdk.de
- **Mobilitätshilfedienst Friedrichshain-Kreuzberg**  
 DRK Berlin Südwest Soziale Arbeit,  
 Beratung und Bildung gGmbH  
 Schleiermacherstr. 8, 10961 Berlin  
 Tel. 69807120  
 ✉ mobi-dienst@drk-berlin.net
- **Mobilitätshilfedienst Lichtenberg**  
 Unionhilfswerk  
 Sozialeinrichtungen gGmbH  
 Paul-Zobel-Str. 8 E (Möllendorff-Passage)  
 10367 Berlin  
 Tel. 68895550 (Lichtenberg)  
 Tel. 50566200 (Hohenschönhausen)  
 ✉ mhd.libg@unionhilfswerk.de
- **Mobilitätshilfedienst Marzahn-Hellersdorf**  
 Diakonie-Pflege Verbund Berlin gGmbH  
 Marzahner Promenade 39, 12679 Berlin  
 Tel. 992888866  
 ✉ mobidienst.marzahn@diakonie-mobil.de
- **Mobilitätshilfedienst Mitte**  
 Humanistischer Verband Deutschlands  
 – LV Berlin Brandenburg KdÖR  
 Wallstr. 61, 10179 Berlin  
 Tel. 61390496  
 ✉ mhd.einsatzleitung@hvd-bb.de
- **Mobilitätshilfedienst Neukölln**  
 Sozialverband VdK  
 Berlin-Brandenburg e.V.  
 Allerstr. 39, 12049 Berlin, Tel. 6251019  
 ✉ mhd.bb.neukoelln@vdk.de
- **Mobilitätshilfedienst Pankow**  
 Sozialverband VdK  
 Berlin-Brandenburg e.V.  
 Schonensche Str. 2A, 10439 Berlin  
 Tel. 4719030  
 ✉ mhd.bb.pankow@vdk.de
- **Mobilitätshilfedienst Reinickendorf**  
 Sozialverband VdK  
 Berlin-Brandenburg e.V.  
 Amendestr. 21, 13409 Berlin  
 Tel. 4952400  
 ✉ mhd.bb.reinickendorf@vdk.de
- **Mobilitätshilfedienst Reinickendorf**  
 Unionhilfswerk  
 Sozialeinrichtungen gGmbH  
 Wilhelmsruher Damm 116, 13439 Berlin  
 Tel. 644976070  
 ✉ mhd.rdf@unionhilfswerk.de
- **Mobilitätshilfedienst Spandau**  
 Fördererverein Heerstraße Nord e.V.  
 Heerstraße 438, 13593 Berlin  
 Tel. 23937583  
 ✉ b.schumacher@foev-hn.de
- **Mobilitätshilfedienst Steglitz-Zehlendorf**  
 Diakonie-Pflege Verbund Berlin gGmbH  
 Albrechtstr. 80, 12167 Berlin, Tel. 79473130  
 ✉ mobidienst.steglitz@diakonie-mobil.de
- **Mobilitätshilfedienst Tempelhof-Schöneberg**  
 Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.  
 Regionalverband Berlin  
 Ullsteinstraße 108, 12109 Berlin  
 Tel. 4195301111  
 ✉ mobilitaetshilfedienst.berlin@johanniter.de
- **Mobilitätshilfedienst Treptow-Köpenick**  
 Volkssolidarität LV Berlin e.V.  
 Charlottenstr. 17 C, 12557 Berlin  
 Tel. 6516809  
 ✉ mobilitaetshilfe-koepenick@volkssolidaritaet.de

## Euro-Toilettenschlüssel



**Den Schlüssel für die Behindertentoiletten können Sie erhalten, wenn folgende Merkzeichen und GdB im Schwerbehindertenausweis eingetragen sind:**

→ Merkzeichen „aG“, „B“, „H“ oder „BL“

oder

→ Grad der Behinderung von wenigstens 70 und Merkzeichen „G“

**Als Voraussetzung genügt ein ärztlicher Nachweis, wenn eine Behinderung nicht anders nachgewiesen werden kann:**

→ schwer/außergewöhnlich gehbehinderte Menschen

→ Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer

→ Stomaträgerinnen und Stomaträger

→ blinde Menschen

→ Menschen mit Schwerbehinderung, die hilfsbedürftig sind und gegebenenfalls eine Hilfsperson brauchen

→ an Multipler Sklerose, Morbus Crohn, Colitis ulcerosa Erkrankte

→ Menschen mit chronischer Blasen-/Darmerkrankung

Dies gilt im Besonderen für Personen aus Ländern, die über kein vergleichbares Ausweissystem verfügen. Hier kann auch der europäische Parkausweis für Schwerbehinderte als Nachweis gelten.

**Den Schlüssel für Behindertentoiletten erhalten Sie beim:**

■ **Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.**

Linienstr. 131, 10115 Berlin, Erdgeschoss, Zimmer 05

(Mitgliederverwaltung), Tel. 864910-607/-608

Mo/Mi/Fr 9.30-14.30 Uhr, Di/Do 9.30-17.00 Uhr

✉ mitgliederverwaltung.berlin@vdk.de

■ **SoVD Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.**

Kurfürstenstr. 131, 10785 Berlin, Tel. 2639380

Geöffnet werktäglich 9.00-16.00 Uhr ✉ post@sovd-bbg.de

Bitte vereinbaren Sie vor Ihrem Besuch einen Termin per Telefon oder E-Mail. Für Selbstabholer kostet der Schlüssel 25,00 Euro. Der Schlüssel kann auch per Post angefordert werden, allerdings ist dann eine Einzahlung von 26,55 Euro auf das Bankkonto zu leisten. Bitte fügen Sie in diesem Fall dem Anforderungsschreiben eine Kopie des Schwerbehindertenausweises/Bescheides/Attestes (s. o.) bei. Sofort nach Geldeingang wird der Schlüssel versandt.

**Bankverbindung:** Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.

Bank für Sozialwirtschaft AG, IBAN: DE 05 1002 0500 0003 3163 03

Bitte auf dem Überweisungsträger den vollständigen Namen angeben!

Verwendungszweck: Euro-Toilettenschlüssel

# IMPRESSUM

**Herausgeber:**

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin  
Versorgungsamt, PF 31 09 29, 10639 Berlin

✉ [infoservice@lageso.berlin.de](mailto:infoservice@lageso.berlin.de)

🌐 [www.lageso.berlin.de](http://www.lageso.berlin.de)

🐦 @LAGeSo\_Berlin

📷 lageso\_berlin



**Inhalt:** {S. 1-72 } Landesamt  
für Gesundheit und Soziales Berlin/  
Versorgungsamt, Referat III C

**Anzeigen und Verlagsthemen:** {S. 73-168}

aperçu® Verlagsgesellschaft mbH

Gubener Straße 47, 10243 Berlin, Tel. 29371-400

✉ [info@verlag-apercu.de](mailto:info@verlag-apercu.de)

🌐 [www.berlin-broschueren.de](http://www.berlin-broschueren.de)

**Titelfotos (im Uhrzeigersinn):**

Mediterraneo · shevchukandrey · Gina Sanders  
WavebreakMediaMicro – alle AdobeStock

**Redaktionschluss:** 13. Oktober 2021

**Druck:** PIEREG Druckcenter Berlin

**Schutzgebühr:** EUR 0,60

**ISBN:** 978-3-9821980-5-7

Nachdruck – auch auszugsweise – oder Fotokopien dürfen nur mit Quellenangaben und ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers und der aperçu® Verlagsgesellschaft mbH erfolgen. Für die Anzeigeninhalte zeichnen sich die Inserenten verantwortlich.